

Hexenwahn und Hexenprozesse im Main-Taunus-Kreis und in Frankfurt am Main,
16. Oktober 2025



Abbildung 1 - Flyer zur Einladung des Vortrages am 16. Oktober 2025

Allgemeines

Der Glaube an Hexen und Zauberer (männlich) besteht seit Jahrtausenden. In römischer Zeit und im frühen Mittelalter (580 n. Chr.) waren Hexenverbrennungen in ganz Europa verbreitet. **In Europa/Schweiz war die letzte Hinrichtung allerdings 1782 - der Name des Opfers: Anna Göldin.**

Die Angst vor Hexen, den Wahn, dass es diese gibt, reicht bis in die Gegenwart. Z.B. Der Ausbruch von AIDS führte dazu, dass es im Kongo in den 1970er Jahren zur Verfolgung sog. Hexenkinder kam, die als vermeintliche Verursacher der Krankheit AIDS und des Todes der Eltern verfolgt und ermordet wurden. In Bereichen von Afrika, Asien und Lateinamerika ist der Hexenwahn bis heute immer noch Realität.

Die Hochzeit der Hexenverfolgung liegt in Europa/Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert. Doch der Aberglaube des Mittelalters macht vor der beginnenden Aufklärung nicht halt.

Die juristischen Regeln dieser Zeit sind aus unserer heutigen Sicht schwer zu verstehen bis brutal. Beispiel die Prozessführung: Es gab das gütliche Verhör und das peinlich, d.h. die Folter. Ein Geständnis durch die Folter zu erzwingen war legal und üblich. Da es keine Indizienbeweise wie Fingerabdrücke etc. gab, musste ein Geständnis sein - egal wie - ohne Geständnis kein Urteil.

Auch die Hinrichtungsmethoden in ihrer Vielfalt lassen uns heute schauern: Es wurde geviertelt, bei lebendigem Leib gehäutet, gerädert, lebendig verbrannt oder begraben, enthauptet, ...

Das Leben des einzelnen Menschen war von dem Glauben an Gott bestimmt und in seinem Namen wurde geurteilt und gerichtet.

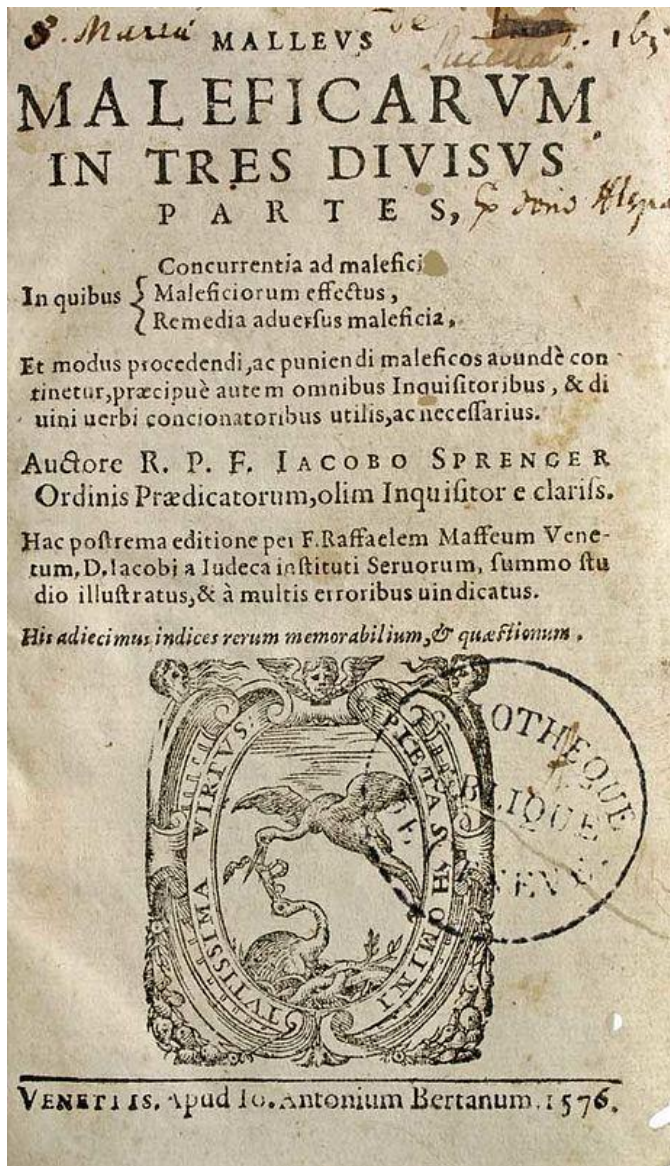


Abbildung 2 - Titelblatt des „Hexenhammers“, Erstveröffentlichung 1486, hier: Ausgabe von 1576

Die grundlegende Literatur für die Inquisition

1486

Heinrich Kramer (= lat. Henricus Institoris) und Mitautor Jakob Sprenger (beide Dominikaner) veröffentlichten das Buch:

Malleus Maleficarum

(Hammer der Hexen = Hexenhammer). In diesem Werk versuchten sie die Hexenverfolgung zu legitimieren. Das Werk (3 Teile) war für Juristen und Theologen gedacht und bot ihnen die „rechtliche“ Grundlage zur Erkennung,

Verfolgung und Vernichtung von Hexen und Zauberern. Damaliger Papst war Innozenz VIII.

1668 schrieb Johannes Praetorius **über Hexenversammlungsstätten wie:**

Brocken=Blocksberg im Harz, die Walpurgisnacht zum 1. Mai,

Volksüberlieferungen zur schwarzen Magie. Dieses Werk war auch für den einfachen Leser mit geringerer Bildung gedacht - eine Hilfe zum Erkennen des Hexenwesens und um dieses zur Anzeige zu bringen.

Blockes-Berges Verrichtung/
 Oder
 Ausführlicher Geographischer Bericht / von
 den hohen trefflich alt-und berühmten
Blockes = Berge:
 ingleichen von der
 Hexenfahrt / und Zauber- Sabbathel/
 so auff solchen Berge die Unholden aus ganz
 Teutschland / Jährlich den 1. Maij in Sances
 Walpurgis Nacht anstellen sollen.
 Aus vielen Autoribus abgefasset / und mit schö-
 nen Cartäten angeschmücket sampt zugehö-
 rigen Figuren /
 von
M. JOHANNE PRÆTORIO,
 Poëta Laureatô Casareô.
 Nebenst einen Appendice vom Blockes-
 Berge/ wie auch des Alten Reinstains/
 und der Baumans Höle am
 Harz.

 Zu Leipzig/
 Bey Johann Scheiben / und Franckfurth
 am Mayn/bey Friedrich Arnsten
 zu finden.
 Gedruckt Anno 1669.

Abbildung 3 - Johannes Preatorius: Hexen-, Zauber- und Spukgeschichten aus dem Blocksberg, 1669

Aus juristischer Sicht erhielt jedoch die „Carolina“ die größere Bedeutung.

Ab **1532** bildete die **Constitutio Criminalis Carolina**, kurz „**Carolina**“ von Kaiser Karl V. die amtlich-juristische Grundlage für die Prozesse. Sie war in Kurmainz über 300 Jahre gültig und sozusagen „Deutschlands“ erstes Strafgesetzbuch, d.h. erstmalig schriftlich fixiertes Recht. In der freien Reichsstadt Frankfurt bediente man sich ihr nur einmal, da die Frankfurter in der Regel ihre eigene städtische Rechtsordnung anwendeten und der Kaiser nur wenig Einfluss hatte - doch dazu später.

Die „Befragung“ nach der Carolina für verhaftete zauberische Mann- und Weibspersonen ob gütlich oder peinlich und **umfasst 98 Fragen**.

Der Fragenkatalog gruppiert sich um vier Kernpunkte.

1. Das Malefizium - der Schadenszauber. Anderen Menschen mit Hilfe von Dämonen und dem Teufel Böses zuzufügen, sei es durch Krankheit, Unwetter etc.
2. Frauen, die mit was auch immer in der Nacht durch die Luft fliegen um zur Hexentaufe, zum Tanz und dem Buhlen (teuflischen Liebhaber) zu kommen oder dämonische Rituale zu veranstalten.
3. Die Verwandlung in Tiere. Übrigens: Heute noch in vielen Kulturen Bestandteil ihres Glaubens.
4. Die Buhlschaft, Zusammenkunft und Geschlechtsverkehr mit dem Teufel oder Dämonen.

Aus der Carolina

I. Die Interrogatorien vom Jahre 1612¹

Interrogatoria, daruff künfftig die verhaftte Zaubersche Man vndt weibs persohnen gütlich oder peinlich nach deme eß anbefohlen worden, Zu Examiniren gegründet vff den 44. vndt 52. Articul Peinlicher Halsgerichts Ordnung Caroli quinti.²

Generalia, Für die Jhenigen, so anfänglich zu hafften eingezogen worden ./.

1. Wie die verhaftt persohn heisse.
2. Wie Alt sie seye.
3. Was deroselben vermögen.
4. In was vor ein Religion, vnnd von was Eltern, auch an welchem orth dieselbe geboren, getaufft, vnnd auferzogen.
5. Von wem sie auß der heyiligen Tauff gehoben worden.
6. Ob sie auch das Sacrament der heyiligen Confirmation oder Firmung empfangen, wan, wo vnd durch was für persohnen.
7. Ob vnd wie lang sie im Ehestandt gelebt.
8. Ob vnd wie viel sie kinder im Ehestandt erzeugt.
9. Ob sie noch alle im leben, oder da etliche verstorben woran, vnd wie lang sie krank gelegen, vnd ob sie alle Naturlichen todts verblieben.
10. Ob man od weib noch bey Leben, oder da deren eines verstorben, was für ein krankheit deme zugestanden,³ wie lang solche Persohn daran gelegen, vnd bey wem ihr Raths verpflogen worden.
11. Weyl die verhaftte persohn von Vnderschiedtlich theils hingerichten theils noch vorhandenen Zäuberischen Persohnen vor mitschuldig⁴ angegeben worden, ob sie dißes Hexerey Lasters gestendig.

Abbildung 4 - Angaben zur Person - Ausschnitt aus der „Carolina“ /Constitutio Criminalis Carolina

28. Waß für ein tisch²⁵ tischuch, teller, messer, bänckh, Schüssel, vnd drinck-
geschier sie gehalt, vnd wer solches alles hingebacht, Item wo der tisch
gestanden, under einem baum oder vff flachem feldt.
29. Was für pflanzen, Kessel, läffen, vnd ander Küchengeschirr sie gebraucht, wer
dz hinbracht wo sie dz fewer aufleschen,²⁶ vnd ob man nicht hernacher die
mahlzeichen, solches fewers an kolen, oder brändten eigentlich seggen oder
befinden möge. Item ob sie alzeit einen beständigen platz Zu ihren Nachtküchen
gebrauchen.
30. Was ihr Speiß, vnd tranck gewelfen, vnd von wannen, auch durch wen solches
hingeschafft worden, Item ob sie auch brodt, vnd Salz gehabt, vnd ob die speiß
gesotten oder gebraten gewelfen, von was vech, vnd wie es mit deßen
Zubereitung gewelfen.
31. Ob sie vbertrich gespräch, vnd frolichkeit gebraucht, was dz für ein gesprech
gewelfen.
32. Ob die böße Geister auch selbst mit gegessen, getruncken, geredet, vnd sich
freudig gestellet, vnd wie²⁷ oder in weßen Namen eines dem andern sein trunckh
gesegnet.
33. Was sie für ein Ordnung im sitzen gehalten wer vnden, oder oben angesessen;
vnd ob nit ein iede Zauberiße persohn neben ihrem Buelgeist zusitzen pflege.
34. Was nach beschlossnem Imbiß geschehen, ob nit ein Tantz angefangen worden,
wie, vnd in was Ordnung sie nacheinander getanzt, vnd wer den vor oder
Nachtantz gehabt, wie lang es gewehret?
35. Was für ein Spilman sie zu diesem Tantz gebraucht, wie er heisse, wo er daheim
wer ihn bestell, waruff er Spiel gemacht, wo er gestanden oder gegessen vnd was
sein Lohn gewelfen, auch wer ihm den aufbezahl.
36. Was nach vollem tantz beschehen, ob sie nicht all dan den Teuffel für ihren
Abgott verehren, küssen, vnd anbetten muessen: mit was worten, vnd
Ceremonien diße verehrung, vnd anbetung beschehen, auch in was form vnd
gestalt all dan der böße sich ihnen zu präsentiren²⁸ pflege.
37. Wohin die gesellschaft nach Endung dißes alles kommen, vnd wie sie sich wider
nach hauß gemacht, Zufuß, oder gefahren, woruff, vnd welcher gestalt.
38. Wo dz küchen, vnd diß geschier hinkommen, vnd wer solches wider zu
Rueck gebracht.
39. Ob nit sonsten auch zwischen ihrer gesellschaft ander hexische Nachtlantz,
vnd zusammenkunften gehalten zuwerden pflegen, wan oder zu was zeit, wo
vnd an welchem orth auch was vrsachen, solche gehalten worden, vnd wie
offt die verhafte persohn denselben beygewohnt.²⁹

25 Fehlt in PFA Lohr A 85 und DDA Mz K 60/II.11.

26 In DDA Mz K 60/II.11 und PFA Lohr A 85 heißt es "ausgeloscht" oder "auslöschen", in StA Wü G.
18890 nur "ausgeloscht".

27 Nach DDA Mz K 60/II.11 und PFA Lohr A 85 "wo".

28 Sonst stets "repräsentieren".

29 Das Exemplar PFA Lohr A 85 ergänzt: "wie sie darzu kommen." Sowohl bei Kittel
(Kurmainzische Hexenquisition) als auch StA Wü Hist. Ver. Ms. f. 1080 folgt an dieser Stelle die
Anweisung an die Examinatoren: "proponitur extractus", was die These untermauert, daß er sich
bei dem von Kittel veröffentlichten Exemplar um das in StA Wü Hist. Ver. Ms. f. 1080 handelt. In
PFA Lohr A 85 steht zwischen Frage 39 und 40 nur das Wort "Extrakt", in DDA Mz K 60/II.11 ist
es durchgestrichen.

40. Ob nicht Jederweiln auch in Ställen oder dörffern vff offenen blätzen dantz
gehalten werden, vnd wie komme, dz man ihre Spießeuth³⁰, vnd dz ge-
schwerm, nicht höre, da doch viel persohne vorüber gehen, oder in der nahe
wonen.
41. Wie solch ihr Zusammenkunften abgetheilt ob sich die gesellschaften nach
vnderscheid der Stätt, vnd dorfschaften theilen, od ob sie bißweilen alle auß
einem gantzen ampt, oder Landt zusammen zukommen Pflegen; Item ob sie sich
alle vndereinander kennen.
42. Wer solche Tantz ankündigen oder die gesellschaft darzu zubescheiden pflege,
vndt wie sich ein jeder dahin finde?
43. Ob sie gewiß sagen könne, vnd in werck selbstn befinden, dz die Zauberiße
Persohnen mit ihren geschmirt³¹, gabeln, oder besamen, oder durch hülf ihrer
Buelgeister vff Bokken od anderen thieren warhaffig zu ihren Nachtlätzen
durch die Luft auß, vnd einfahren,³² vnd dz solches kein Phantastisch
einbilden, traum oder betrug sey?
44. Ob sich³³ nicht zue zeiten ein solche verführte Zauberiße persohn bey seinem
Buelgeist des ausbleibens halben, entschuldigen vnd seine stelle durch einen
andern vertreten lassen könne?
45. Ob nicht gemeinlich vff walpurgis, vnd Pfingsten ihre Zusammenkunften
gehalten werden, warum, vnd auß was vrsach auch was sonsten sie vor
bestimpte zeit mehr darzu haben.
46. Was für andere gesellschaft mehr bey dißen Zusammenkunften sich finden
lassen, wie sie mit Namen heißen, vnd bey was merckzeichen die verhafte
persohn solche eigentlich erkennet: auch was für Vthathen ein Jede in specie mit
verrichten helffen. Vff welche Specialitet die Examinatores mit sonderlichem
Vleiß acht Zulegen!
47. Ob sie auch mit Jemandt auß dißer ihrer Namhaft gemachter gesellschaft in
feindschaft oder nach Parlichen Irrungen stehen, vnd gegen denselben auß
gefaßten laß, vnd Neydt die vnrwarheit vorbringe. Item wie lang solche
feindschaft gewehret, vnd von wannen sie herre.
48. Ob sie nicht in ihrem mittel ein Zauberiße konigin haben, welche die Cron oder
den gulden schuh habe: Vnd wer die mit Namen sey?
49. Ob sie nicht auch ein Fahnen od Fendrich gebrauchen, wer der sey, vnd wie die
fahnen mit ihrer groß, vnd farben beschaffen? wan, wie oft, vnd warzue
dieselbige gebraucht werde?
50. Ob sich nicht etliche mit Laruen verstellen, vnd vnkanndbar machen?
51. Wie dieselbe am tisch mit Essen, vnd Trinken auch sonsten am Tantz mit ihren
verdeckten, angesichten sich verhalten, ob ihnen die laruen am Essen, trinken,
vnd Reden nicht verhindert seyen?
52. Was diße sene mitahngenebene gespielen für Buelteuffel haben, wie sie kleidet
gehen, von hüten, wammel, hollen, vndt Strumpffen, deß gleichen die

30 Bei DDA Mz K 60/II.11 und PFA Lohr A 85 liegt ein offensichtlicher Irrtum vor, indem hier
gefragt wird, warum man "ihre Spieße, Licht (!) vnd geschwerm" nicht höre. In StA Wü G. 18890 ist
das Wort "Spieße" ausgelassen worden.

31 In DDA Mz K 60/II.11 und PFA Lohr A 85 heißt es stattdessen "geschwinden".

32 Der Satzteil "warhaffig ... einfahren" fehlt in StA Wü G. 18890.

33 In StA Mz LVO 1612 irrtümlich "sie".

Abbildung 5 - Fragen Nr. 28 Standesunterschiede: Becher aus Ton oder Silber, Tischuch - Nr. 43
Transportmitte: beschmierte Heugabel oder Besen, Ziegenbock ... / Ausschnitt aus der „Carolina“
/Constitutio Criminalis Carolina

- Buelgeistn mit harzöpfen, ober: vndt vndtclidungen vndt wie sie zue beiden
seiten heißen.
53. Wie sie eß machen, dz die Ehegatten oder ihre kleine Junge Seugende kinder, zu
hauß bey nacht, biß dz sie vpon Tantz widum heimkommen, nicht erwachen,
oder sonster ihrer abwesenheit³⁴ nit Innen werden können.
54. Ob auch die ahnweisse³⁵ Zauberiße Man: vndt weibs persohnen bey solchen
nachtlätzen, vndt gelachen selbstn vndereinander vnzucht, vndt Ehebruch
zutreiben pflegen.
55. Ob nicht bey dißen Zusammenkunften ein Jede persohn ein Liedlein singen
müsse, vndt was ihr liedlein gewelfen, von weme sie solches gelernt.
56. Ob sie auch bey dißen nachtelochten ihren hingerichten verbranten gespielen
gedencken vndt was der böße Geist³⁶ Zue dißen scharpfen Executionen sage,
ob er sie die maleficanen nicht vnderstehe, zutrösten, mit was worten, vndt
versprechen, vndt darneben die Obrigkeit zuschelten?
57. Ob die Zauberiße nachbarn nicht auch bey tag einander zuhauß besuchen oder
andere heimliche Conuentacula anstellen, vndt von dißer hinrichtung ihrer
gesellschaft³⁷ miteinander sich vnderreden: wan wo, vndt an welchem orth, auch
in welchen beysein solches beschehen? vndt was darbey ihr anschlag gewelfen?
58. Ob sie nicht einander Rathen, die flucht an die handt Zunehmen, oder warum
nicht ein Jede persohn selbstn nach gestalt ihres bößen gewelfens sich bey Zeiten
von dannen mache: oder was sie von der flucht abhalte.³⁸
59. Ob sie sich nicht miteinander vergleichen einander nach dem Todt Zuerscheinen
vndt offenbarungen Zuthuen.
60. Was sonsten ferner bey ihren Zusammenkunften für handlung od Rathschlag
förgen: Insonderheit ob sie nicht Zue verderbung korn, wein vndt anderer
feldfrüchten³⁹ schädliche wetter, Raupen, Schnecken, oder ander Vngeziffer
zumachen beschließen?
61. Ob sie nit in gleichem der Obrigkeit, vndt andern Nachbarn an ihrem leib,⁴⁰
vndt leben oder an ihrem Vieche schaden, Zuzufügen durch ihre Buelgeister
angewiefen,⁴¹ vndt dessen eins werden?
62. Ob ihnen allenah ihr anschlag gerathe vndt vortgehe, oder ob sie bißweilen
daran durch habende praeseruationen verhindert werden, was dz für
praeseruationen seyen, Geistliche oder Natürliche?
63. Ob sie nit bißweilen vff ihren Tänzten vndt Zusammenkunften, durch den
Klanck der geweyheten Klocken, verstört⁴² werden, vndt wohin sie Inmittelt
kommen, oder waß sie thun.⁴³

34 In StA Mz LVO 1612 irrtümlich "anwesenheit".

35 In StA Mz LVO 1612 irrtümlich "abwesende".

36 In StA Wü G. 18890 der "böse feind".

37 In StA Wü Hist. Ver. Ms. f. 1080 und bei Kittel (Kurmainzische Hexenquisition) heißt es ihrer
"mitgespielen gesellschaft".

38 In StA Wü G. 18890 und StA Mz LVO 1612 lautet die letzte Teilfrage, was sie von der Flucht
halte.

39 In PFA Lohr A 85 und DDA Mz K 60/II.11 nur "früchten".

40 In StA Mz LVO 1612 "lieb".

41 "angewiesen" fehlt in PFA Lohr A 85.

42 In StA Wü G. 18890 "zerstört".

43 In StA Mz LVO 1612 fehlt diese Frage vollständig. Stattdessen wird hier Art. 64 als 63 angeführt
und 64 in der Zählung übersprungen. Die hier veröffentlichte Fassung von Art. 63 wurde StA Wü

64. Was die verhafte persohn in specie für schaden gethan, vndt erstlich ob sie
Niemandt Zue dißem abschleichen⁴⁴ Laster, verführt, wan, zu was zeit, durch
was mittel⁴⁵ vndt an welchem orth solches beschehen, auch wie viel deren
verführten seyen, vndt wie sie mit Namen heißen: Item was ein Jede für einen
Buelgeist habe, wie der selbe kleidet gehe,⁴⁶ in gleichem wo deren Tauff vndt
hochzeit gehalten worden.
65. Ob sie auch Jungen Kindern, Schwangern, oder Saugenden weibern, Kindtbern
oder andern Menschen schaden Zuefügt, durch was mittel, wan, wo, an
welchem orth: Item wer, vndt wieviel deren in specie seyen, womit der schadt
beschehen, vndt wie er auffgangen?
66. Ob sie Niemandt mit philtren⁴⁷ oder liebräncken vergeben: was sie darunder
gemischt, vndt was daruff erfolgt.
67. Warum oder auß was vrsachen, vndt vff weßen anstiftung diße beschädigung
vnschuldig leith beschehen?
68. Ob, vndt was für schaden, sie ihr selbstn oder ihren Nachbarn Zu haus an ihrem
viech zugefügt, wormit, vndt welcher massen, ob⁴⁸ sie selbstn in die ställ
gangen, oder etwas darinn VerGraben.
69. Ob sie ausserhalb Zu feldt an fruchten, wein, Korn, Obs, Eckern, mit Raupen
donnen, Plitz, Regen, vndt andern wettermachen, beschädigung Zurichten
helffen, wan, wo, wie oft, vndt mit was hülf solches beschehen?
- Nota. Was alhie bey dißen 4. interrogatorijs⁴⁹ 65. 66. 68. 69. die verhafte für be-
schädigung an Menschen, Viech, oder fruchten bekennen werden, denen soll all baldt
durch die Beampten⁵⁰ bey den beschädigten, oder der Nachbarschaft vmbstendlich
nachgekündiget, vndt ob sich dergleichen vngewetter, ertödtung Kinder, oder Viechs zu
besagter zeit an einem, vndt dem andern orth warhaffig begeben, zugleich mit zur
Cantzley berichtet werden.
70. Ob sie sich nicht bißweilen in einer Katzen, Berwölff⁵¹ oder eines andern thieres
gestalt verwandelt, vndt was sie in solchen fremdten verwandelt gestalt für
schaden gestift, auch ob so wohl ander leuth, all sie selbstn sich vor solche
verwandelte Thier angesehen.

G. 18890 entnommen, weil dieses Exemplar die größten Übereinstimmungen mit dem Exemplar in
StA Mz LVO 1612 aufweist. Zur Erläuterung der letzten Teilfrage wird in PFA Lohr A 85
angefügt: "NB dz ihr böse rathschlag nit mögen in werck gerichtet werden."

44 In StA Mz LVO 1612 "anschleichen", in DDA Mz K 60/II.11 und PFA Lohr A 85
"beschleichen".

45 In DDA Mz K 60/II.11 liegt an dieser Stelle ein offensichtlicher Abschreibefehler vor, indem
gefragt wird, "durch waß zeit". In PFA Lohr A 85 wird dieser Fehler zunächst übernommen, dann
aber durchgestrichen und korrigiert.

46 In StA Wü G. 18890 wird stattdessen nach der Kleidung des Neophyten gefragt.

47 In PFA Lohr A 85 wird diese Frag mit einer Dublette zu Art. 60 ergänzt: "Item waß sie an
menschen oder vieh vndt feldfrüchten für schaden gethan, vff was weis vndt auß was vrsachen."

48 Philtrum (griechisch Philtum), = Liebestrank.

49 Sowohl in DDA Mz K 60/II.11 als auch in PFA Lohr A 85 fehlt dieses Frageprominen. In StA Wü
G. 18890 liegt ein Abschreibefehler vor: "wo, mit welcher maßen ...".

50 In StA Wü G. 18890 wird nun irrigerweise auf die Art. 67-68 und 70-71 verwiesen.

51 In StA Mz LVO 1612 "geampfen".

52 = Werwolf, so in DDA Mz K 60/II.11 und PFA Lohr A 85. In StA Mz LVO 1612 mit "wolff". In
StA Wü G. 18890, StA Wü Hist. Ver. Ms. f. 1080 und bei Kittel werden hieraus zwei Tiergestalten:
"Beer, wolff, ...". Die Reihenfolge der Art. 70-71 ist bei Kittel wohl aufgrund einer
Fehlinterpretation der Vorlage (StA Wü Hist. Ver. Ms. f. 1080) vertauscht.

Abbildung 6 - Frage Nr. 64 Schadenszauber, z.B. Hagel - und Nr. 66 Liebestränk - Ausschnitt aus der
„Carolina“ /Constitutio Criminalis Carolina

95. Ob sie nicht mittel gegen die Tortur gebrauchet, was dz vor mittel seyen, vnnd von wem sie dieselbige empfangen.
96. Ob sie zu erleichterung ihres gewissens vnnd information der Obrigkeit zu Außbreitung dißes erschrecklichen hauptlasters noch etwas ferneres Anzuzügen wisse: oder da ihr Zeit vñ ehrender verhaftung noch ein mehrers einfallen solte, solches ihrer Seelenseligkeit⁶⁸ zuuorderst zum besten, vnnd dan zubeforderung der Heylsamen Justitien nach der handt mit warheits bestandt⁶⁹ Anzeigen wölle?
97. Ob sie auch ihrer besagten Gesellschaften da man ihre ein oder mehr persohn vnder Augen führen wurde, alle ihre verübte angesagte Vnthaten mit gutem gewissen ohne Feindschaft, vnnd Rachgirikheit bey ihren seelen ewigen Heyl, vnnd wolfarth Runt vnder Augen sagen, vnnd das H. hochwürdig Sacrament daruff empfangen wolle.
98. Ob sie auch selbstn diße ihre abgelegte bekandtnuß in allen ihren Punkten, vnndt Articuln dermassen für bestendig, vnnd warhaftig ermesse, das sie dieselbige nicht Allein vor sitzendem gericht Zuerholen vnnd Zubestettigen, sonder auch den Todt darauff williglich, vnnd gedultiglich Zuleiden getrawe?⁷⁰

Nota. Alhie Zum beschluß deren oben bey dem 15ten Generalis interrogatoris⁷¹ gesetzten erinnerung wider eingedenckh zu sein, vnnd die verhaftte für aller Vnwarheit, betrug, feindseligkeit, haß, vnnd Neydt gegen ihren nechsten mit allem ernst, auch mit Zugemüth Ziehung Zeitlich, vnnd ewiger verdammus zuuerwarnen!⁷²

Abbildung 7 - Frage 95 Tortur und 98 Tod - Ausschnitt aus der „Carolina“ /Constitutio Criminalis Carolina (Der heutigen Sprache angepasst) Frage 98: Ob sie auch selbst dieses von ihr abgelegte Bekenntnis in all seinen Punkte und Artikeln dermaßen für bestendig und wahrhaftig ermesse, dass sie die selbigen nicht nur vor sitzendem Gericht zu wiederholen und zu bestätigen, sondern auch den Tod drauf willig und geduldig zu erleiden trage.



Abbildung 8 - Karte mit Kurmainz (hier: Rosa) von Johann Baptista Hohmann (1664-1724) Rötlich markierten Gebiete gehörten zu Kurmainz, die grünen zu Eppstein, die gelben zu Nassau.

Hofheim war von 1540 an durch Ludwig von Stolberg evangelisch. Erst 1603 erhielt die Stadt wieder einen katholischen Pfarrer, obwohl es schon seit 1581 wieder im Besitz von Kurmainz war. Von Dalberg wollte es sich nicht mit dem protestantischen Umfeld „verscherzen“.

So war es auch in Hofheim der evangelische Pastor Philipp Henrici, der die Opfer zum Verbrennungsplatz begleitete. Anlässlich seiner Goldenen Hochzeit 1639 hatten seine Kinder folgendes Gedicht verfasst:

Als **Bischof Pick** (Adam von Bicken)

Die Zauberey ausmustern ließ, war er dabey

Und tröstet bis zum Feuer zu,

Viel Seelen bracht zur ewigen Ruh.

In der Hauptzeit der Hexenverfolgung im 16. Und 17. Jahrhundert gab es in Kurmainz über 2000 Opfer.

Diese Jahrhunderte brachten den Menschen viel Not und Elend. Die Bevölkerung litt unter den Klimakatastrophen der Kleinen Eiszeit (1550-1800) mit langen strengen Wintern und kaltnassen Sommern. Missernten, Teuerung und Hungersnöte waren die Folge. Kriege und Truppeneinquartierungen überzogen das Land. Mit ihnen kamen Krankheiten und Epidemien. Man suchte nach Erklärungen - und man fand sie. Allerorten begannen hysterische Hexenjagden. Angeklagte wurden in den Hexenprozessen unter dem Vorwurf verurteilt, sie hätten durch ihre Hexenkunst kalten Regen oder Hagel verursacht mit fatalen Folgen für die Nahrungsmittelproduktion.

Maßgeblich Befürworter der Hexenverfolgung waren:

Wolfgang von Dalberg, Kurfürst und Erzbischof (1582-1601)

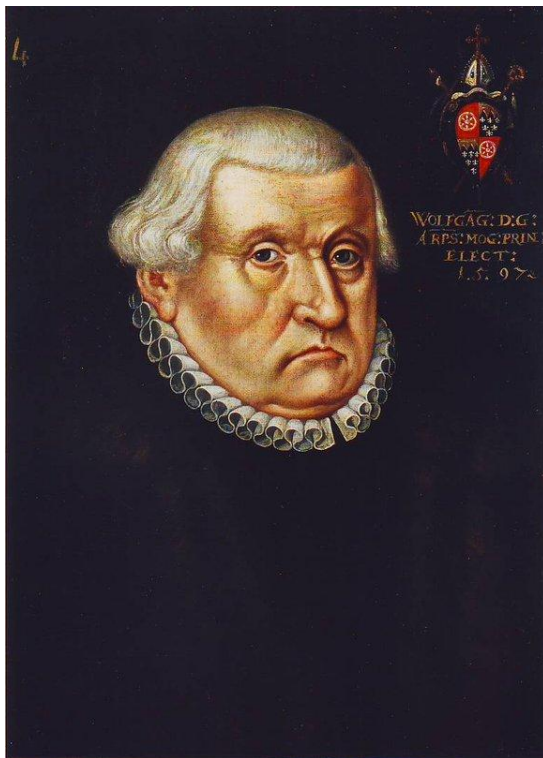


Abbildung 9 - Kurfürst und Erzbischof Wolfgang von Dalberg, Amtszeit 1582 - 1601

Nur kurze Zeit residierte Johann Adam von Bicken (1601 - 1604), Bischof Pick



Abbildung 10 - Kurfürst und Erzbischof Adam von Bicken, Amtszeit 1601 -1604

Ein französischer Reisender schreibt zur der Zeit Adam von Bickens: ... In Deutschland sind die Tore der größeren Städte, wie ich u.a. in Mainz und Trier gesehen habe, mit einer großen Anzahl von Pfählen ausgestattet, wo die die Hexer und Hexen verbrannt wurden, ein unfehlbares Zeichen für die große Zahl an diesen Orten.

**Höhepunkt der Hexenverfolgung waren unter dem Kurfürsten und
Erzbischof Schweikard von Cronberg, (Kurfürst 1604-1626)**



Abbildung 11 - Kurfürst Johann Schweikard von Kronberg, Kurfürst von 1604 bis 1626

**und seinem Nachfolger Georg Friedrich von Greiffenclau von Vollrads
(bis 1629)**



Abbildung 12 - Georg Friedrich von Greiffenclau von Vollrads, Kurfürst und Erzbischof von 1626 bis 1629

Anselm Casimir Wambolt von Umstadt, Kurfürst 1629 - 1647



Abbildung 13 - Anselm Casimir Wambolt von Umstadt, Kurfürst und Erzbischof 1629 bis 1647

Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst und Erzbischof von 1647-1673



Abbildung 14 - Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst und Erzbischof von 1647 bis 1673

Johann Philipp von Schönborn beendete die Hexenprozesse.
Er war der Ansicht, dass diese weder einen politischen noch ökonomischen Nutzen bringen.



Abbildung 17 - Flörsheim Hexenkreuz von 1750, Aufnahme RS 23.11.2024

Flörsheim am Main

In Flörsheim am Main befindet sich an der „Kelb“ in der Flörsheimer Schweiz an der Hochheimer Straße/Einmündung Bachweg/Obermühle ein ca. 3 m hohes Sandsteinkreuz. Es markiert die alte Richtstätte am sogenannten Galgenberg bzw. Hexenberg, der am Rande eines kleinen Hochplateaus neben

dem heutigen „Dyckerhoff-See“ liegt. Ein Lagerbuch verzeichnet beim Galgenberg den Gerichtsweg.

Man kann davon ausgehen: Wer hier 100 Jahre nach dem letzten Hexenprozess ein Kreuz aufstellte, wusste um die Bedeutung dieses Ortes. War es ein nachträglich aufgestellter Grabstein zum Gedenken an ein hingerichtetes Familienmitglied, dem ein christliches Begräbnis verwehrt wurde? Auf jeden Fall haben die Einwohner die Errichtung des Steinkreuzes an diesem beklemmenden Ort zugelassen. (2014 folgte eine Gedenktafel).

Hexenprozesse in Flörsheim

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts fielen in Flörsheim von 1596 bis 1631 über 43 Frauen und Männer dem Hexenwahn zum Opfer. Etliche sollen am Hexenberg hingerichtet worden sein. Einen Extrakt aus dem Flörsheimer „Hexischen Inquisitionsprotokoll“ hatte Johan Traberger, öffentlicher Notar und Prokurator (Rechtsanwalt) des Kurfürstlichen Hofgerichts in Mainz niedergeschrieben.

Nach den ersten Prozessen wurde es 1596 in Flörsheim ruhiger um die „Inquisition“ vermeintlicher Zauberer. Die Gemeinde Flörsheim bat jedoch das Mainzer Domkapitel um die Erlaubnis, „daß die übrigen angegebenen Hexenweiber verhaftet und bestraft werden mögen.“

Die Jahre 1615-1618 stellten den Schwerpunkt der Flörsheimer Hexenverfolgung dar. Die Anklage lautete: Schadenszauber, Abfall von Gott, Teufelsbuhlschaft und Hexentanz. In den Exekutionsprotokollen ist häufig vermerkt, dass die Angeklagten beschuldigt werden, kurz vor Walpurgis mit ihrem Buhlen (Teufel) durch die Luft zum Hexentanz gefahren zu sein. Dort sei beschlossen worden, Wein und Früchte des Feldes zu verderben. Die Reichen mit gefüllten Speichern hätten die Armen dazu gebracht, dass sie mithelfen. Die Reichen hätten sich um einen Topf mit

Schmierwasser gestellt, das Wasser genommen und „im Namen des bösen Freundes über die Weingärten ausgeteilt, davon ein Reif (Frost) erfolgt und die Weingärten erfroren seien.“



Abbildung 18 - Besenflug und Einschmieren mit Flugsalbe, 15. Jahrhundert

Am 1. März 1617 wurde Peter Hanß Hahns Stiefsohn wegen des „abscheulichen Lasters“ der Zauberei verbrannt. Er hatte ausgesagt, vor sechs Jahren in der Walpurgisnacht mit seiner Mutter auf einer zubereiteten Ofengabel zum Hexentanz unter den **Niemandsbäumen** gefahren zu sein.



Abbildung 19 - Hexen beim Wetter- und Schadenszauber, Molitor 1490-91

Dort hätte Hanß Duchmanns Tochter Hochzeit gehalten. Danach hätten alle Teilnehmer, auch Jakob Schads beide Töchter und sein Sohn, am Borgsweg strichweise das Korn, auch das Kraut mit Reif verdorben.

Schicksal der Familie Jakob Schad

Möglicherweise führten Auseinandersetzungen mit vermögenden selbständigen Weinbauern zu Hexenprozessen.

Zunächst wurde 1615 der Flörsheimer Landwirt und Winzer Jakob Schad als Hexer auf dem Scheiterhaufen verbrannt. An dem Schicksal seiner Familie wurde der Gegensatz zwischen Arm und Reich deutlich. Unterlagen von seinem Prozess sind nicht mehr vorhanden, doch im Flörsheimer „Hexischen Inquisitionsprotokoll“ und im Protokoll zauberischer Indizien wird Schad mehrfach als Teilnehmer von Hexentänzen und Hexenwirken belastet.

Auch die Kinder von Jakob Schad wurden in den Protokollen, **die der Amtmann** von Höchst den **Weltlichen Räten** in Mainz zuschickte, mehrfach beschuldigt: Margreth Schad zwölfmal, Ela Schad zehnmal, Johann Schad neunmal und Cloß Schad fünfmal. Die drei älteren Kinder wurden verhaftet und vernommen und am 9. Juni 1617 im Beisein des Zollschreibers gütlich

verhört. Als die Geschwister jede Schuld von sich wiesen, begann die peinliche Befragung.

Der 21-jährige Johann Schad erklärte den Schultheißen und Gerichtsschöffen, dass er den Herren nichts Böses zu sagen hätte. Er sei fälschlich verleumdet worden. Als ihm die Scharfrichter die Beinschrauben anlegten, schrie er vor Schmerzen laut auf: „Um Gottes und des Jüngsten Gerichts Willen mein Leben zu verschonen. Will alles sagen.“ Der Vater hätte ihn das Böse gelehrt. Dieser hätte ihm eine junge und hübsche Person vor die Tür gestellt. Als er mit ihr geschlafen hätte, hätte er gesehen, dass sie einen gespaltenen Fuß hätte, und es sei von kalter Natur gewesen. Sie hätten in der Walpurgisnacht unter den Niemandsbäumen Hochzeit gehalten. Sein Buhle habe Federwisch geheißen.

Unerbittlich ging der Schultheiß die **98 Fragen der Carolina** durch. Als Johann nicht weiterreden wollte, bediente sich der Scharfrichter der Foltermethode des Aufziehens und marterte den jungen Mann. Ja, er hätte sich der Schmiersalbe des Teufels an der linken Hand bedient. Der Böse hätte ihm verboten, in die Kirche zu gehen und die Sakramente zu gebrauchen. Er habe ein Schwein umgebracht und in den Main geworfen. Er habe durch Reif die Frucht verdorben. Korn wie auch Weinberge hätten Schaden genommen. Seine beiden Schwestern seien mit dabei gewesen. Sein Vater hätte ihn den Verkehr unter Männern gelehrt. Zum Schluss versprach Johann dem Gericht, am peinlichen Gerichtstag bei seinen Aussagen zu bleiben, das Abendmahl darauf zu nehmen und unter den Augen der von ihm Beschuldigten auszusagen.

Die 19-jährige Margreth Schad wurde in Güte verhört, sagte aber nichts aus: „Sie sei ein braver Mensch.“ Jetzt legte ihr der Scharfrichter die Beinschrauben an. Unter Schmerzen meinte sie, der Vater müsste es getan

haben, wisse aber nicht, was er getan. Die Beinschrauben wurden fester angezogen. Margreth schrie: „Sie müsse sterben“ Der Scharfrichter hatte kein Erbarmen und verschärfte die Folter.

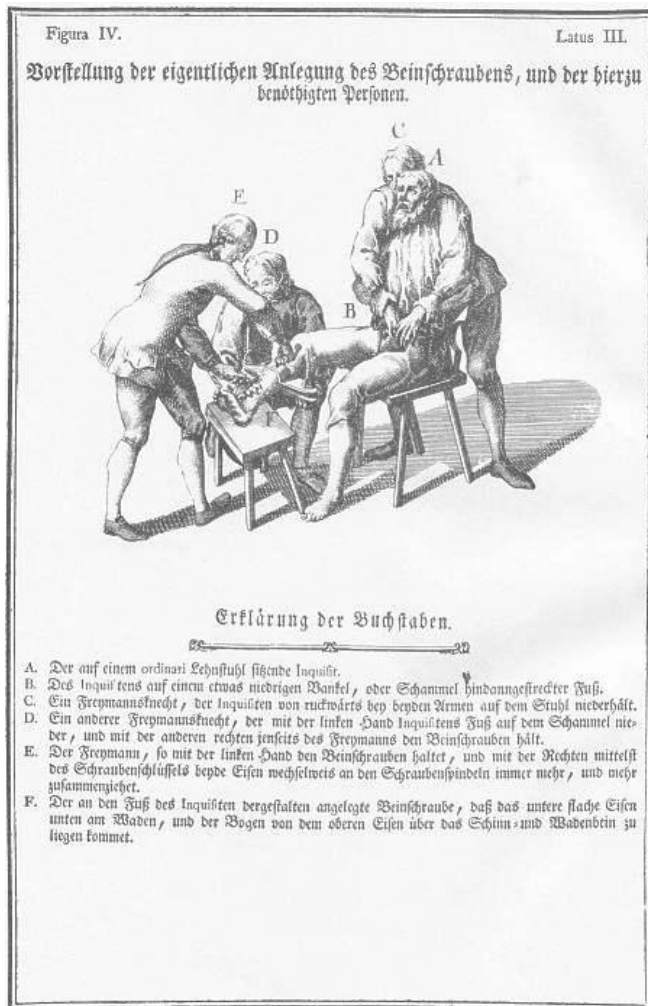


Abbildung 20 - Gebrauchsanleitung zur Verwendung der Beinschraube (= Spanischer Stiefel)

Der Scharfrichter ging bei den „spanischen Stiefeln“ zur dritten Stufe über. Dann gestand sie: Ihr Vater habe sie dazu gebracht. Er wolle ihr einen Mann geben, der sie nicht schlage. Der sei in ihre Stube gekommen, ganz schwarz gekleidet. Er hätte verlangt, dass sie von Gott abfallen müsse. An einer gerodeten Stelle bei den Niemandsbäumen habe er dreimal bei ihr gelegen, wäre von kalter Natur gewesen. Als dem 19-jährigen Mädchen die Beine zerquetscht wurden,

muss die Folterung Margreth so zugesetzt haben, dass sie nur noch wirre und zusammenhanglose Antworten auf die inquisitorischen Fragen gab. Schließlich bezichtigte sie auch ihre jüngere Schwester Ela. Sie versprach, dies alles auch bei einer Gegenüberstellung zu wiederholen und es vor dem öffentlichen Gericht zu bekennen.

Die 17-jährige Ela legte im Verhör sofort ein Geständnis ab, ohne den Scharfrichter und seine Instrumente gesehen zu haben. Sie wüsste

niemanden, der sie etwas Böses gelehrt, doch der Vater müsste es getan haben. Er habe ihr einen jungen Knaben versprochen, in Schwarz gekleidet. Er habe sich Federwisch genannt und ihr Geld gegeben. Dieser habe Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt, aber von kalter Natur. In der Walpurgisnacht habe sie auf der Kelp (Hexenberg) mit ihm Hochzeit gehalten. Ihr Vater hätte bei der Tafel oben gesessen. Auf einem Wagen seien sie durch die Luft heimgefahren. Auch Bruder Johannes und Schwester Margreth seien dabei gewesen. Sie nannte auch andere Namen, darunter viele junge Leute. Im Juli hätten sie die Weingärten und die Äpfel verderben helfen.

Die Weltlichen Räte stellten am 26. Juni 1617 fest, dass sich die drei Geschwister Schad nach ihren Geständnissen der Absage an Gott und der Zusage an den Teufel, der Tötung von Menschen und Vieh und des Schadenszaubers schuldig gemacht hätten.

Die Mainzer Juristen kritisierten jedoch die konfusen Verhörprotokolle. Die Vorschriften für peinliche Verhöre müssten genau beachtet werden. Am Gerichtstag forderte der Ankläger nach Verlesung der Urgerichten (Geständnis) die Todesstrafe. Der Verteidiger versuchte die Geschwister zu retten, aber die Schöffen verurteilten sie zur Todesstrafe, sie mit dem Feuer zu verbrennen. Die Hinrichtung fand am 6. Juli 1617 statt.

Cloß Schad, das jüngste der Schad-Kinder, war erst 15 Jahre alt und wurde nicht angeklagt, weil im Kurfürstentum Mainz eine Altersgrenze für eine strafrechtliche Verfolgung galt. Am 12. Februar 1624 vermeldet das Kirchenbuch seine Hochzeit. Er starb jedoch um 1630.

Wo sich die erwähnten Niemandsbäume befunden haben, unter denen Einwohner den Hexensabbat gefeiert haben sollen, ist unbekannt. Auf den

„Hexenberg" hinauf wurde wohl auch die letzte Flörsheimer „Hexe" getrieben, die wegen „abscheulichen Zauberlasters" 1630 verhaftet und im November des gleichen Jahres hingerichtet wurde. Sie habe gestanden, „vor einem halben Jahr uff der Kelpen von Flerßheim" beim Hexentanz gewesen zu sein.

Von 1569 bis 1630 werden über 43 Frauen und Männer Opfer des Hexenwahns

1615 bis 1618 Höhepunkt der Hexenverfolgung

Hexenprozesse gegen die Familie Schad:

1615 Landwirt und Winzer Jakob Schad

1617 Johann Schad (21)

1617 Margreth Schad (19)

1617 Ela Schad (17)

Cloß Schad, der Jüngste der Schad-Familie (15), wurde nicht angeklagt, da er unter der kurmainzer Altersgrenze lag.

Abbildung 21 - Opferübersicht

Von 1569 bis 1602 wurden in einer **ersten Welle** in Flörsheim und Weilbach 16 Personen verhaftet,

in Hattersheim/ Höchst / Hofheim/ Kriftel/ Wicker 23 Personen, 15 Hinrichtungen, bei vier Frauen unbekannt.

Die **zweite Welle** von 1615 bis 1630 fand allerdings nur in Flörsheim statt. Insgesamt sollen es über 43 Opfer gewesen sein.



Abbildung 22 - Flörsheim-Weilbach, Gedenktafel aufgestellt 2014, Aufn. RS 23.11.2024

Schulden für Flörsheim durch Hexenprozesse

1615 schlugen die Hexenprozesse für Flörsheim bereits mit **6225 Gulden** zu Buche. Zur „Bestreitung der Unkosten der wegen Ausrottung und Bestrafung des eingerissenen Lasters der Zauberei und Hexerei befohlenen Inquisition“ beantragte die Gemeinde **1618** beim **St. Clara-Kloster in Mainz** ein Darlehen von **2000 Gulden**. Die Gemeinde nahm weitere Gelder auf, konnte aber keine Rückzahlungen leisten. **Gegen 1648**, als die Hexenverfolgungen im Kurfürstentum eingestellt wurden, belief sich die **Schuldsumme auf 9973 Gulden**, inklusive Zinsen sogar auf **12 220 Gulden**. Flörsheimer Gemeindeland war verpfändet worden. **1661** bat die Gemeinde das Mainzer Domkapitel um Hilfe bei einem annehmbaren Vergleich. Bis **1700** war der Vorgang der Rückzahlung noch nicht abgeschlossen.

Hofheim am Taunus

Oberamt Höchst und Amtsort Hofheim

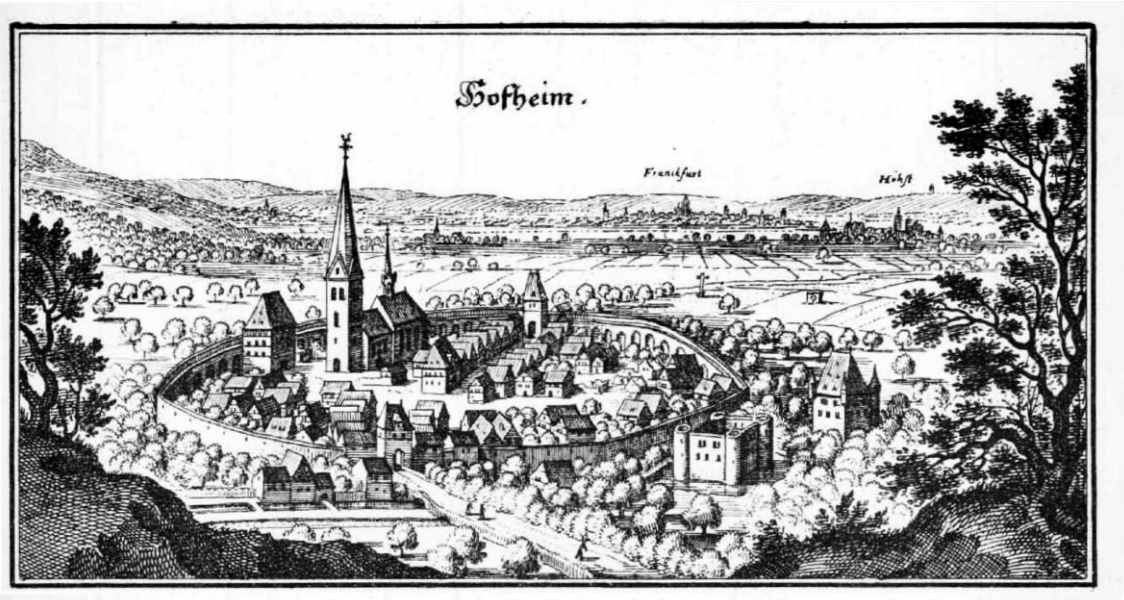


Abbildung 23 -Hofheim - Topographia Germaniae; Hessen 1655

1609: 71 Bürger und 286 Einwohner (nur Männer gezählt)

In der Chronik zur 600-Jahr-Feier der Stadt (1952) sind die Prozessakten zu der Hofheimerin Linden Mergen und ihrer Schwägerin Clasin Mergin (Hebamme), die im Turm zu Hofheim in Haft saßen und schließlich in Höchst verbrannt wurden, schriftlich benannt. Diese Akten sind in den 1950er Jahren bearbeitet worden und gelten seit einigen Jahrzehnten als verschollen. Diese Originale, alte Stadtakten aus Höchst, wurden vermutlich irgendwann entliehen und nicht mehr zurückgegeben. Die heutigen Angaben beruhen auf den sog. Aschaffenburgern Archivresten im Staatsarchiv Würzburg (Dissertation von Herbert Pohl 1998).

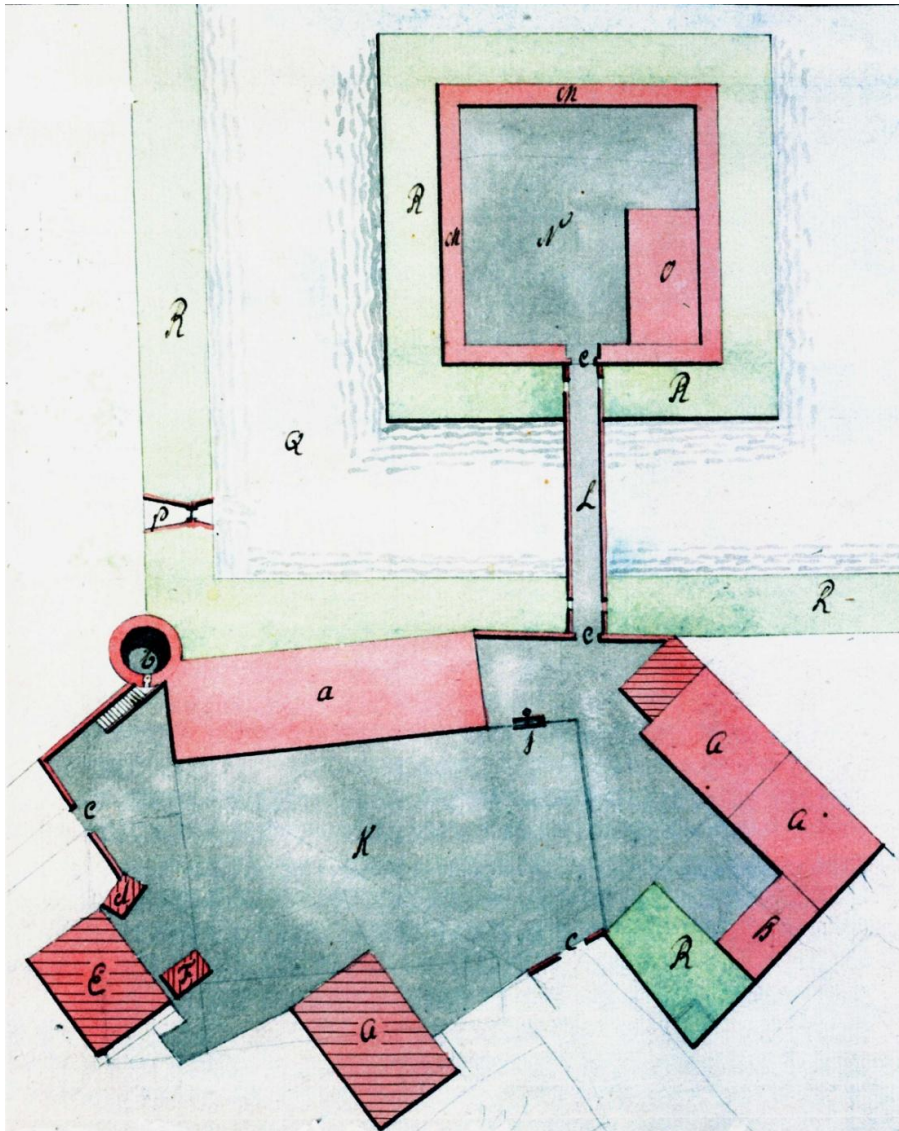


Abbildung 24 - Plan des Kellereihofes 1805 (HHStaW Abt. 3011/1) - B = Gefängnis, „Hexenturm“

Plan der Kellerei mit Wasserburg und Gefängnis von 1805

Gegenüber dem Stadtmuseum liegt das Kellereigebäude, an dessen linker Seite sich - vom Meidner-Platz/Stadtmuseum gesehen - jener Turm befindet, der seit Jahrzehnten und länger den Namen „Hexenturm“ trägt.

Der Turm war ursprünglich Bestandteil der Stadtmauer, errichtet nach 1352 als Gefängnis der Stadt für die besonders schweren Fälle.

Zu den schwersten Delikten überhaupt - noch vor Mord - zählte das Hexereilaster. Es war ein Verbrechen gegen Kaiser und Gott (crimen laesae maiestatis) und in seiner Schwere nicht mehr zu überbieten.

Aufgrund des Paktes mit dem Teufel - der übrigens nach den Prozessunterlagen von der zauberischen Person mit der linken Hand bekräftigt wurde - galten diese in der Haft als besonders gefährlich, bestand doch immer die Gefahr, dass sie Kontakt zu ihrem Buhlen aufnehmen konnten.

Die Turmhaft war deswegen die sicherste Einkerkierung und erfüllte außerdem den Zweck der geständnisfördernden Wirkung.

Der Hofheimer Turm hatte keinen Zugang zum später erbauten Kellereigebäude (ca. 1426 nach dendrochronologischer Untersuchung errichtet). Ein Zugang war nur über die Stadtmauer möglich. Von einer Öffnung im Zwischenboden ließ man die Gefangenen geschätzte 10 m in die Tiefe in ein feuchtes, dunkles und kaltes Loch. Ob sie im Turm angekettet wurden, ist nicht bekannt. Als man 1935 einen Zugang vom Kellereigebäude zum Turm durch die 1,80 Meter dicke Mauer brach, wurde auf entsprechende Vorrichtungen nicht geachtet. Es wurde nichts schriftlich festgehalten.

Maße: Mauerdicke 1,80 Meter, ca. 5 qm Grundfläche, Fenster heute am ehemaligen Eingang, Temperatur ca. 7 Grad
1810 wurde das Amt Hofheim aufgelöst und das Gefängnis aufgegeben

Die Vorgehensweise in den Höchst und Hofheimer Prozessen

Im Jahr 1582 erhielt das Amt Hofheim den Kurfürsten von Mainz (Wolfgang von Dalberg) als neuen Landesherren. Zu dem Amt gehörten Kellerei und Amtsvogtei Hofheim, die Orte Hattersheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Zeilsheim und Sindlingen. Höchst war schon Ende des 15. Jh. Kurfürstliches Amt und Zollschreiberei. Dazu gehörten Stadt Höchst und die Orte Schwanheim und Sossenheim, später dann das von Hofheim übernommene Sindlingen. Die beiden eng verzahnten **Ämter Höchst und Hofheim wurden**

gemeinsam von einem Amtmann verwaltet, der von der kurfürstlichen Regierung ernannt wurde und aus dem niederen Adel stammte. Dieser „Oberamtman“ hatte seinen Sitz in Höchst.

Die Überwachung der Hexenprozesse - die Carolina war die juristische Grundlage - erfolgte durch die **Mainzer Weltlichen Räte**. Die Entscheidung, ob Ermittlungen wegen Zaubereiverdachts eingeleitet werden, ein peinliches Verhör verhängt oder ein Gerichtstag angesetzt werden sollte, lag bei ihnen. Vor Ort führte der Keller die Erkundigungen. Verfahren gegen Zauberei waren stets **Inquisitionsprozesse, d.h. Verhaftungen von Amts wegen und im Interesse an der Ermittlung der Wahrheit**. Die Wahrheitsfindung vollzog sich in geheimen Vorermittlungen.

1. Verleumdung durch Nachbarn, nahe Verwandte
2. Denunziation aus dem Volk
3. Das Gerücht, die Fama
4. Geheime Erkundigungen der Mainzer Weltlichen Räte
5. Das gütliche Verhör
6. Das peinliche Verhör (die Tortur = Folter)
7. Halsgerichtstag

Abbildung 25 – Vorgehensweise zur Ermittlung der Wahrheit

(1.) Am Anfang standen Verleumdungen durch die Nachbarn, Bekannte, Verwandte, auch Ehepartner. Die verdächtige Frau wurde **beschrieen**. Noch heute gibt es die Redewendung, dass eine Person verschrieen ist, d.h. in ihrem Verhalten außerhalb der Gesellschaft steht. Zur Anklage der Hexerei kam es in der Regel aufgrund einer oder mehrerer **(2.) Denunziationen aus dem Volk**. Schnell war man auch dabei den anderen bei Streitigkeiten der Zauberei oder Hexerei zu beschuldigen. Auch dem **(3.) das Gerücht, die Fama**, kam eine besondere Bedeutung zu. Bereits im Vorfeld beeinflusste es die Entscheidung, ob von Amts wegen eingegriffen werden sollte. Es reichte

aus, dass die **(4.) Mainzer Weltlichen Räte** (kurfürstlicher Hofrat) zu dem Schluss kamen, **breit angelegte geheime Erkundigungen einzuziehen**. Der Informant und Sachverständige vor Ort war meist der kurfürstliche Keller (oberster Finanzbeamter des Kurfürsten vor Ort), seltener der Amtmann.

Indizien für ein Verhör waren:

- Umgang mit einer der Zauberei überführten Person,
- Besitz und Gebrauch verdächtiger Requisiten,
- das Anerbieten jemanden Zauberei zu lehren und
- das Eintreten eines Schadens nach vorheriger Androhung.

Nach dem Gesetz reichten diese Indizien sowohl für eine Verhaftung als auch für die Folterung aus.

Ein Problem stellte allerdings die Denunziation durch eine bereits verhaftete Person dar. Dies galt als *halbe Beweisung* der Tat, genügte aber für die Folter.

Als eine Art der Selbstanzeige galten außerdem Fluchtversuch oder widerspruchslöse Hinnahme öffentlicher Bezeichnungen.

(5.) Das gütliche Verhör

Dabei kam alles zur Sprache was ermittelt worden war, angefangen bei Gerüchten bis hin zur Denunziation durch Mitgefangene. Leugnete die Angeklagte folgte eine Gegenüberstellung. Weitere Entscheidungen zur Folteranwendung waren für die Weltlichen Räte auch Verlegenheit, Wechseln der Farbe, Erröten, Erschrecken, Weinen oder Lachen der angeklagten Person. Im Endeffekt konnte alles zum Indiz werden.

Brachte das gütliche Verhör kein Geständnis, folgte das **(6.) „Peinliche Verhör“**, die **Tortur** = die Folter. Sie bildete einen wesentlichen Bestandteil des Kriminalprozesses und war als rechtmäßiges Mittel anerkannt, um den Delinquenten zu überführen. Eine Verurteilung aufgrund von Indizien war

rechtlich nicht möglich und eine zur Verurteilung ausreichende Zahl von Zeugen stand selten zur Verfügung. Damit fiel der Folter die Aufgabe zu, den Nachweis der Täterschaft zu erbringen, d.h. das Geständnis.

Vor dem „Peinlichen Verhör“ hatte der Scharfrichter der Gefangenen die Folterinstrumente zu zeigen und zu erklären. Dieses, wie auch die Turmhaft und die Konfrontation, sollten den Widerstand brechen. Weitere Einschüchterungen erreichte man mit Entkleidung und Rasur der Gefangenen. Ein weiterer Grund war, dass man auf diese Weise unter dem Haar verborgenen Auffälligkeiten wie Muttermale, Verwachsungen oder alte Narben entdecken konnte, die als Zeichen des Teufels galten.

Ein Leugnen während der Folter galt als Beistand des Teufels und Ohnmacht als Hexenschlaf. Auch das Unvermögen zu weinen galt als Anzeichen für den Teufel und wog schwerer als z.B. das Vermögen ein Kreuzzeichen zu machen und zu beten.

Fuß-, Bein- und Daumenschrauben sowie die Elevation (Aufziehung) der Angeklagten, an den auf den Rücken gebunden Händen, mittels eines Seils gehörten zu den Foltermethoden in Kurmainz. Eine Verschärfung der Elevation war das Anhängen von Steingewichten und das sog. Schnellen, bei dem die Verhörte ruckartig fallengelassen und kurz vor dem Boden wieder hochgezogen wird. Weitere Alternativen waren „Hungerkur“, das Versengen von Achseln und Scham sowie die Streckbank. Dauer und Häufigkeit der Folter richteten sich in der Regel nach der physischen und psychischen Verfassung der Angeklagten.



Abbildung 26 - In der Folterkammer, rechts Elevation

Foltermethoden, Elevation

Die Fragen im Verhör waren so gestellt, dass sie auch mit Ja oder Nein beantwortet werden konnten. Oft beinhalteten sie gleichzeitig die Antwort Zitat: Ob sie vor 15 oder 16 Jahren zur Hexerei gekommen? / Ob sie Gott und den Heiligen abgeschworen? / Ob der böse Geist ihr einen Taler gegeben hat?

(Beispiel aus der Urgicht [Geständnis] einer Frau aus Wicker)

Besonders oft wird nach den geheimen Treffen mit dem Teufel oder Buhlen gefragt und nach den **Hexentanzplätzen** und **Wer** mit dabei gewesen? Unter der Folter gaben die Angeklagten bereitwillig Auskunft und nur die wenigsten hatten den Mut anschließend zu widerrufen.



Festmahl beim Hexensabbat.

Abbildung 27 - Guazzo, *Compendium Maleficarum*, Holzschnitt 1626

Hexentreffen

Die Treffen selbst spiegelten die Standesunterschiede der Gesellschaft wider. Wer Geld hatte flog auf einem Geißbock und trank aus einem goldenen oder gläsernen Becher, ärmere Frauen flogen auf einem Besen oder einer Heugabel, die mit Flugsalbe bestrichen war und tranken aus Holzkrügen. Maßloses Trinken, vor allem Wein, und Essen, dazu Tanz und fleischliche Vermischung mit dem Buhlen gehörten nach der Überzeugung der Ankläger zu den Dingen, die die zauberischen Personen bei ihren Treffen trieben.

Die frischen oder getrockneten Bestandteile wurden zu einer Paste oder einem Pulver zerstoßen, anschließend mit tierischem Fett gemischt und auf Haut und Schleimhäute gerieben. Die wirksamen Alkaloide der Salben werden über die Haut schnell in den Körper aufgenommen.

Es ist vorstellbar, daß solche Salben von kräuterkundigen Frauen als Rauschdroge oder bei gemeinsamen rituellen Treffen verwendet und weitergegeben wurden.

(S.E.)

Das Rezept der Flugsalbe

Gepflückt bei abnehmendem Mond:

• Radix Belladonnae (Wurzel von Atropa belladonna, Tollkirsche, Familie Solanaceae)	5 Teile
• Solanum nigrum (schwarzer Nachtschatten, Familie Solanaceae)	5 Teile
• Aconitum napellus (Blauer Eisenhut, Familie Ranunculaceae)	8 Teile
• Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut, Familie Rosaceae)	2 Teile
• Folia Malvae (Blätter von sylvestris, Wilde Malve, Familie Malvaceae)	4 Teile
• Papaver somniferum (Schlafmohn, Familie Papaveraceae)	10 Teile
• Hyoscyamus niger (Bilsenkraut, Familie Solanaceae)	10 Teile
• Conium maculatum (Gefleckter Schierling, Familie Apiaceae)	8 Teile
• Helleborus niger (Schwarze Nieswurz, Familie Ranunculaceae)	6 Teile

Abbildung 28 - Rezept Flugsalbe

Es ist nicht ungewöhnlich, dass diese Hexentanzplätze mitten im Ort liegen konnten, z.B. die Linde in Wicker oder Kriftel, da nur zauberische Personen den Hexentanz sehen konnten. Weitere Tanzplätze waren: Auf der Hohlmauer (Marxheim), Balmsberg bei Hof Hausen (vor der Sonne). In der Vorstellung der Menschen war der Teufel eine real existierende Gestalt, deren Kleidung man sogar beschrieb:

In der Tortur bestätigte Merg, Schweickhendts Hansens Frau, dass sie am Marxheimer Tanz Brost Hansens Frau, Langenheimer Wendels Frau Anna aus Wicker, aus Marxheim Schefer Philipssenn Appolonia und Marxheimers Frau Mergh gesehen hat und einen schwarzen Mann mit einer schwarzen Mütze in einem **Nußbaum** sitzend mit einer Koppelpfeife (ähnlich dem Dudelsack).

Immer wieder wurde der Teufel in dieser Gestalt beschrieben und als Buhl der hexerischen Person auch benannt, z.B. Sparpfennig oder Federwisch. Das Gericht zielte auf diese genauen Beschreibungen der Treffen, des Schadenszauber, wann und wo es geschah, und wer daran teilnahm.

So wurde die **Möllerin aus Hattersheim 2x unter der Tortur** zu einem Geständnis gebracht, welches sie jedes Mal am Halsgerichtstag widerrief. Ihr Anwalt aus der freien Reichsstadt Frankfurt wendete die dritte Tortur ab mit der Begründung, dass es sich hier nicht um Viehe-, sondern um Menschenblut handele. Von den Frankfurter Anwälten wird an späterer Stelle noch die Rede sein.

Erst ein Geständnis oder in den seltensten Fällen ein lebensbedrohlicher Zustand des Opfers, beendeten die Folter.

Das Geständnis war wichtig, da es keine Indizien und Zeugen gab. Ein Geständnis dieser und anderer Hexerischen Sachen konnte deshalb nur durch die Angeklagte selbst gegeben werden, denn es konnte keine ehrbaren Zeugen geben.

Der Teufel und sein Anhang, samt allen ergeben Hexen, gemeinlich das Licht scheut, bei Nacht ihre Zauberei üben und treiben, **dahin dann kein ehrliebender Mensch - Mann oder Weib, etwas sehen oder hören kann, es sei denn er gehört selbst dahin.**

Das Geständnis musste am Peinlichen Gerichtstag bekräftigt werden.



Abbildung 29 - Halsgerichtstag

Halsgerichtstag

Dieser setzte den Schlusspunkt und musste dem Delinquenten drei Tage vorher angekündigt werden. Der Prozess wurde vor dem zuständigen Landesgericht geführt und das Urteil durch die dazu bestellten Schöffen (Examinatoren) gefällt. Die Anzahl der Schöffen war von Ort zu Ort unterschiedlich, für das Hofheimer Landgericht kann man von grundsätzlich 14 Personen ausgehen, die auf Lebzeit gewählt worden waren. Zentgraf (in Südhessen) oder Schultheiß führten den Stab und brachen ihn nach der Urteilsverkündung. Teilnehmer an diesen auch „Halsgericht“ genannten Prozessen waren außerdem Gerichtsschreiber/Stadtschreiber, Stadtknechte, Landschützen und Geistliche. Die Rolle des Anklägers übernahm meist der kurfürstliche Keller, der auch die Ermittlungen geführt

hatte. Der Beginn wurde mit Glockengeläut angezeigt. Gerichtsort in Hofheim war wohl das Kaufhaus (spätere Rathaus). Nach der Feststellung, dass das Gericht ordentlich besetzt sei, folgten Anklage, Verlesung der Urgicht (Geständnis), Verteidigung und Urteilsspruch. Der Scharfrichter führte die Verurteilte zum „Hohen Halsgericht“. In der Formulierung des Urteilsspruches handelte es sich bei Zauberei um ein Verbrechen nach göttlichem und weltlichem Recht. *„Der Verurteilte habe sich höchlich und gröblich wider Gottes Gebot und Kaiser Karl des 5. hochlöblichsten Gedächtnis Peinlichen Ordnung vergessen und werden derowegen Vermög Gottes Gebot und itz angezogener Halsgerichtsordnung verurteilt.“*

An diesem letzten Tag musste das Geständnis von der peinlich Beklagten wiederholt und bekräftigt werden, das Urteil wurde gesprochen und der Schultheiß brach den Stab. Es folgte die sofortige Vollstreckung.

Die Lebendverbrennung muss für das 16. Jahrhundert als Regelfall angenommen werden. Gegen Bezahlung gab es aber eine Art „Gnadenzettel“. Um die Qualen zu verkürzen, wurde der Verurteilten ein Säckchen Pulver (Schwarzpulver) um den Hals gebunden.

In Hofheim wurden die zauberischen Personen auf einem Karren zur Richtstätte auf der Lehmkauf (Niederhofheimer Straße oder Floßwald?) gefahren und in einer Hütte verbrannt, damit die Zuschauer der Ausfahrt des Teufels nicht ansichtig werden.

So schreibt der Hofheimer Gerichtsschreiber, dass Eva Bender auf dem Richtplatz *„als sie auf dem Karren gesessen und zur Hütte gefahren wurde“* geklagt habe, dass *„sie als einzige verbrannt“* würde. Die Hinrichtung selbst wurde nicht als Strafe sondern als Reinigung betrachtet, die die Angeklagten vor der ewigen Verdammnis bewahrte. Nach den erlittenen Torturen sahen auch diese selbst oft darin ihre religiöse Erlösung.

Das letzte Opfer war:

1602 Eiß, Hans Ha(h)ns Frau aus Hattersheim, die Han Eiß, + wohl 1602

Gerichtsort: Hofheim

Beharrlich weigerte sie sich trotz Folter weitere Frauen zu benennen außer den bereits Hingerichteten und der geflüchteten Jeckel Eiß.

Mit der Verurteilung der Han Eiß schloss diese Prozessperiode, da keine weiteren lebenden bzw. greifbaren Frauen der Hexerei beschuldigt werden konnten.

Keine zweite Welle der Hexenprozesse in Hofheim

1630 schlossen sich Hofheim und Kriftel zusammen und richteten ein Schreiben an den Amtmann „zwecks Ausrottung des Zaubereilasters“.

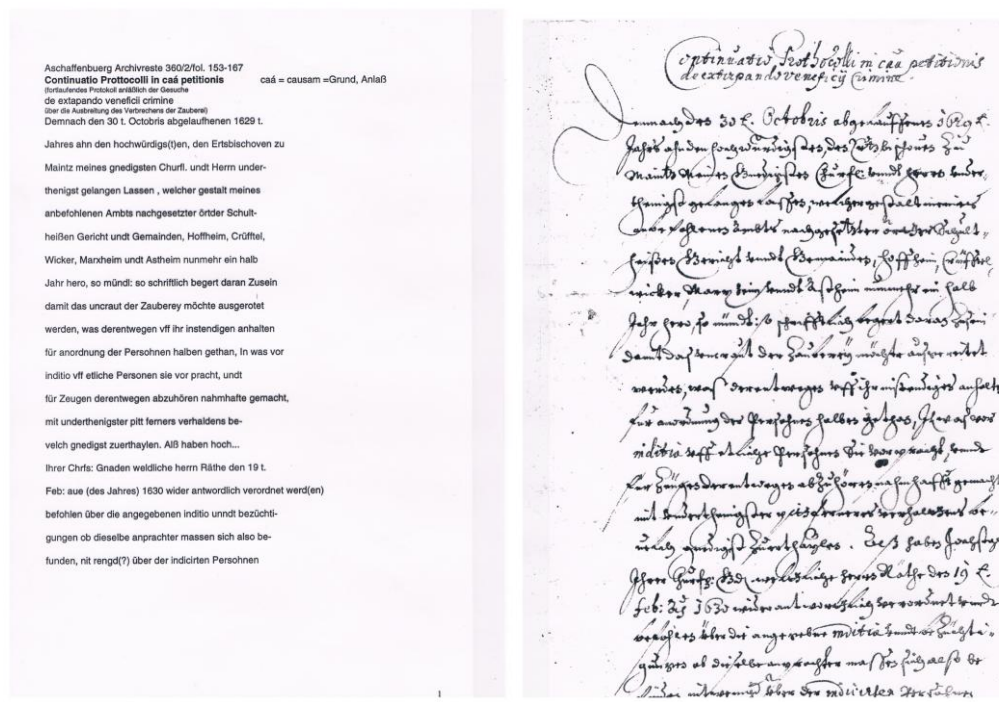


Abbildung 30 - Gesuch um Wiederaufnahme - Schreiben von 1629/1630 – Schriftprobe und Umschrift

Die Verbrennung von Eva Bender 1601 war ein Ereignis gewesen, an dem die gesamte Einwohnerschaft teilgenommen hatte. Selbst 30 Jahre danach konnten sich die Zuschauer an ihre letzten Worte erinnern, mit denen sie

weitere Frauen beschuldigte. Diese Zeugen - am Tag der Hinrichtung waren sie zum Teil erst 14 Jahre alt gewesen - stellten 1630 den Antrag diese damals genannten Frauen der Hexerei anzuklagen und in Turmhaft zu setzen. Die Begründung: **„Das Böse in diesen Personen stelle ihnen Tag und Nacht nach und bringe sie samt Weib und Kinder in Armut. Zum Schutz der Kinder muss es ausgerottet werden. Wir armen Untertanen begehren dies nicht aus Neid oder Hass, sondern auf Befehl des Allmächtigen Gottes welcher selbst gebot, die Zauberer nicht in dem Leben zu lassen, wie an 14 Stellen in der Heiligen Schrift gezeigt und bewiesen wird.“**

Dieses Schreiben der Hofheimer und Krifteler Männer - Frauen hatten in diesen offiziellen Angelegenheiten keine Stimme - an den Amtmann von Höchst und Hofheim wurde zwar weitergeleitet, doch es erfolgte keine Reaktion der Mainzer Weltlichen Räte. Die Schwedischen Truppen waren über Aschaffenburg nach Mainz vorgedrungen und Kurfürst Wamboldt von Usingen bereits nach Köln geflohen.



Abbildung 31 - Gedenktafel für die Opfer der Hexenverfolgung in Hattersheim

Darunter: die Hattersheimer Möllerin

Eva Bender hatte unter der Folter u.a. die Hattersheimer Möllerin* der Komplizenschaft beschuldigt, was zu deren dritten Verhaftung führte.

*identisch mit Elß/auch Elisabeth **Johann Höngels Frau**

Hexenverfolgung in Frankfurt



Abbildung 32 - Merian, veröffentlicht 1655

um 1700 ca. 23.000 Einwohner

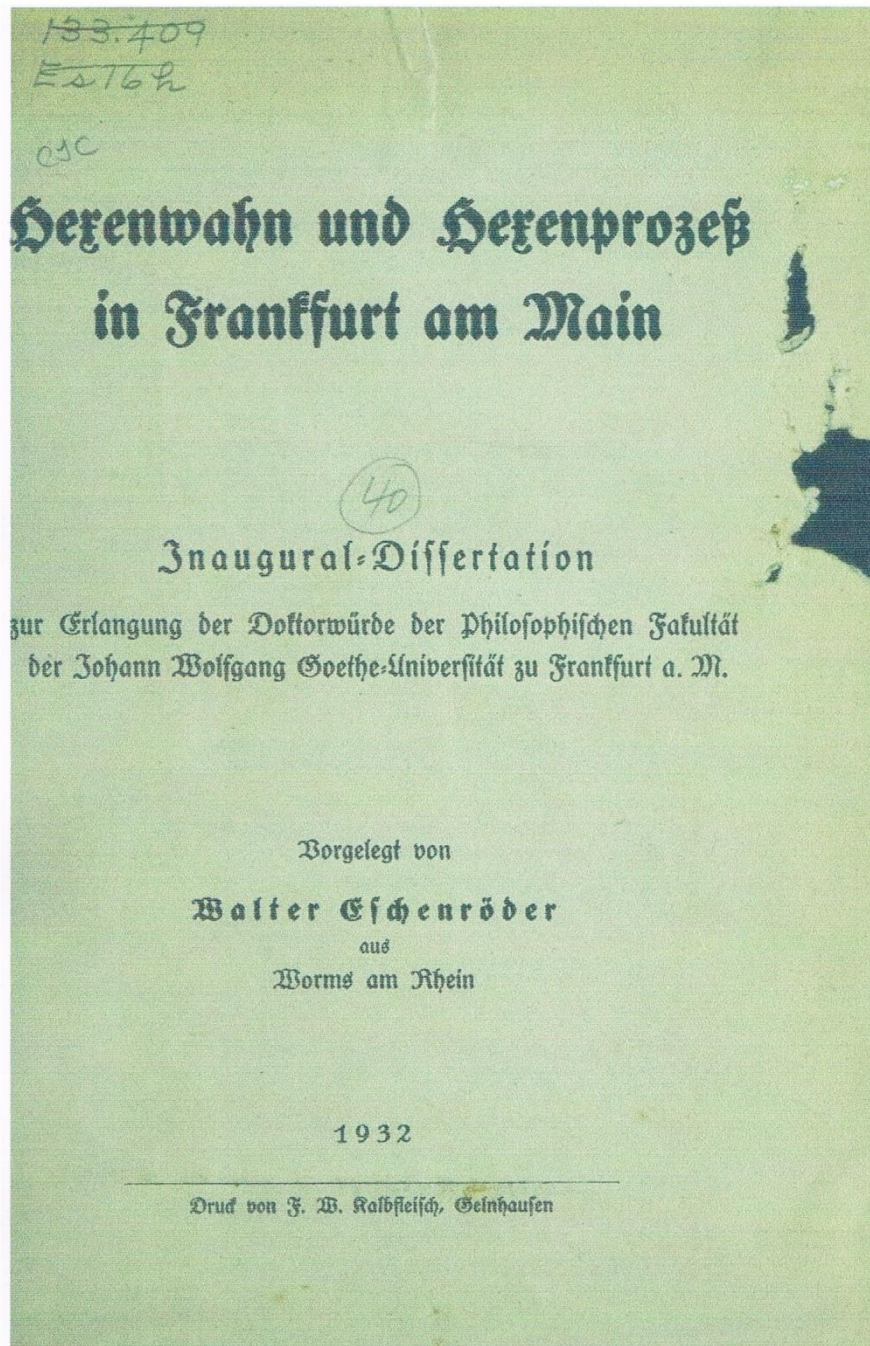


Abbildung 33 - Dissertation

Walter Eschenröder, 1932

Ungefähr 20 Prozesse wegen Hexerei gab es in Frankfurt zwischen 1441 und 1714, Opfer waren 17 Frauen und 3 Männer.

Die Prozesse wurden vor dem Rat der Stadt Frankfurt abgehalten. Es waren keine Vertreter aus Kurmainz (Weltlichen Räte) anwesend. Frankfurt war freie Reichsstadt und die Einwohner überwiegend lutherisch-evangelisch.

Diese Ratsherren bestanden aus Vertretern der Patrizierfamilien

Im Gegensatz zu anderen Orten in Hessen wie: Fulda (250 Opfer, 1603 bis 1605), Idstein (35 Frauen, 8 Männer, 1676 und 1677), Gelnhausen (über 50 Frauen, Männer und Kinder, 1574 bis 1645) Dieburg, Hanau usw. scheint in Frankfurt der Hexenwahn kaum eine Rolle gespielt zu haben.

Es fehlen die Überlieferungen in den Stadtchroniken, doch heute noch vorhandene Prozessakten beweisen das Gegenteil.

Auch in Frankfurt haben Prozesse stattgefunden. Die erste Angabe gibt es sogar schon für das **Jahr 1409**.

Eine Magd soll ihr Kind einem jüdischen Zauberer verkauft haben. Die Frau wurde eingekerkert, dann freigesprochen. Der Jude in Friedberg verbrannt. In einem zweiten Fall wurde ein **Zauberer 1486 im Main ertränkt**. In beiden Fällen gibt es keine Akten mehr.

Der **erste Hexenprozess**, der sich in keiner Weise von dem üblichen Vorgehen in Kurmainz unterscheidet geschah **1541**, **er begann am Montag nach Pfingsten 1541**. In der folgenden Zeit saß **Endresse Krein (Katharina, des Andreas Hausfrau)** von 1541 bis 1544 in Haft, wurde der Hexerei und Zauberei beschuldigt.

Sie habe zweimal einen Bürger geschlagen und dadurch behext, ebenso den Zimmermann Hans Lotz im Wald, den Fischer Mathis und dessen Tochter. Ein anderer beschuldigte sie, die Milch seiner Kuh verhext zu haben. Endress

beantwortete alle Fragen und dass sie nichts davon wisse. Man begann dann mit der Folter nachzuhelfen.

Beschreibung der Aufziehung: „**Gebunden ist sie mit dem großen Stein gar eine Viertelstunde aufgezogen, hat nichts bekannt, herabgelassen, hat abermals nichts bekannt, um wiederum mit beiden Steinen aufgehängt, leugnet alles.**“

Da sie nicht gestand ging man am folgenden Tag schärfer zu Werk. Nach dem fünften Verhör leugnete sie immer noch. Erst beim sechsten, bereits von starken Schmerzen konfus und im Reden unklar, gesteht sie: Der Teufel habe alles getan und sie verführt. **Jetzt** wollten es der Rat und die zwei verhörenden Bürgermeister genau wissen.

Auf die Frage wer der Teufel sei ... antwortet sie „der Teufel“.

Darauf der Züchtiger: Er hat doch den Namen Federwisch, der Satanas ... darauf sie: er heißt Federwisch.

Darauf der Züchtiger: ... Wie lang er ihr Buhl war ... sie sagt ein Jahr.

Das schien dem Züchtiger zu kurz und er fragt nach ... darauf sie: drei, vier oder zehn Jahre.

Katharina war jetzt an dem Punkt, an dem aus ihr die unsinnigsten Dinge herauszulocken waren.

Auf die Frage mit welchem Kraut sie verhexte? Nennt sie: Allant (Heilpflanze lindert Alltagsschmerzen und stärkt das Immunsystem rs), Fingerkraut, Schafgarbe, Fraumünzenkraut (Frauenmantel).

Sie habe daraus eine Salbe gemacht und gezaubert. Mit jedem Aufzug durch den Züchtiger gestand sie, was dieser hören wollte. Sie wurde noch zweimal gefoltert und widerrief wieder alles. Sie sagte sie habe viel gelogen und wüsste nicht, dass der Teufel bei ihr gewesen war. Wenn sie eine Zauberische sei, so seien all ihre Nachbarn auch Zauberische. Sie haben wegen der Marter zu viel gesagt und bekannt. Sie tat es aber nur um aus der

Marter zu kommen. Der Rat erkannte, dass die Frau körperlich sehr gelitten hatte und wollte nicht weiter erfolglose Verhöre durchführen, man beschloss „**sie länger liegen zu lassen**“.

Am 3. Januar 1542 wurde der Prozess durch ein Schreiben ihrer Söhne wieder aufgenommen. Jetzt befragte man auch der Zimmermann: „Er sei durch die Angeklagte angefasst worden, wodurch er bald darauf einen Schuss im Schenkel bekommen, dass ihm schließlich im Schenkel ein Knoll so groß wie ein Ei aufgeschossen sei“. Man beschloss „**sie weiter liegen zu lassen**“. Erst nachdem sich nach zwei weiteren Jahren Haft 1544 zwei ehrenamtliche evangelische Prediger für sie einsetzten, da sie an Gott glaube und durch die Marter zu ihrem Schaden gelogen, wurde sie in den alten Urfrieden nach Hause entlassen.

1564 erfolgte eine kleine Verhandlung gegen Aila, Endressen Zimmermanns Witwe, wegen eines Schadenszaubers am Gesinde des „Teutschen Hauses“.

1570 wurden Margarete, Hanssen Ostheims Witwe und Barbara, Christoff Siebengaß Witwe der Zauberei und Hexerei angeklagt.

Barbara hatte einen geschwollenen Fuß. Um ihn zu heilen riet ihr ein Aussätziger das Bein von einem gerichteten Menschen zu nehmen und dieses zu Pulver zu stoßen, um dann den Fuß damit zu waschen. Von dem Jungen des Henkers hatte sie dann das Bein eines Gehängten gekauft. Es habe ihr aber davor so gegraut, dass sie es zum Fenster hinausgeschmissen hat.

Margaret hatte man in Verdacht, dass sie damit was zu tun hatte. Schon vor zwei Jahren soll sie ihrem „Geleit“ auf dem Rückweg verweigert haben mit ihr zu gehen. Da habe ein Gespenst sie auf die Erde geworfen und die Leuchte sei zerplatzt. Als sie nicht den Herrn Gott angerufen, sondern den Teufel, sei der Spuk davongefahren. Doch sie leugnete und gestand nur, dass sie vom Henker eine Rute gekauft hatte, mit der er die Leute ausstrich, die gehenkt

wurden. Davon wollte sie ein Stück in das Hemd ihres Sohnes nähen, damit er nicht mehr so viel spielte. Man stellte den Henker zur Rede, der konnte nichts Belastendes sagen. (Schließlich lag es in seinem Interesse diese zusätzliche Einnahmequelle nicht preiszugeben. rs) Beide Frauen wurden nicht „mit Wehe“ (Tortur) befragt und nach 14 Tagen aus der Haft entlassen.

1573 wird **Dorothea, die Frau des Heckers Hans Bachwein** aus Sachsenhausen, angeklagt. Sie wurde von den Nachbarn Zauberin gescholten, da sie das Kind der Bäckerin verzaubert habe, das bald darauf gestorben sei.

In diesem einen Fall wurden ihr direkt Fragen aus der damals üblichen **Carolina** gestellt (Escenröder S. 33): Ob sie an Gott und das Symbolum glaube

- Sie: Ja, ich glaube an Gott

Ob sie nit hinwider sich von dem Teufel bereden, ihm zu vertrauen - Sie: Der Teufel hat nichts mit mir zu schaffen.

Ob sie glaube, dass der Teufel allerlei Böses durch Weiber verrichten könne?

- Sie: Wer an Gott glaubt, dem könne der Teufel nichts Böses zufüge.

Des Weiteren wurde ihr vorgeworfen: Sie hätte geheimnisvolle Kröten im Keller - sie: das sei nur Käse drin.

Das Hauptdelikt war jedoch die Verzauberung des Kindes der Bäckerin, diese hatte allerdings einst die Katze von Dorothea verbrannt, worauf diese drohte: Es solle deswegen ihr Liebstes abgehen. Kurz darauf war auch dem Töchterchen ein solcher Unfall passiert. Da man ihr nicht glaubte, wurde sie „mit Wehe“ befragt. Gebunden und aufgezogen schrie sie und sagte ihr geschehe Unrecht. Auch die Aufziehung mit einem Stein brachte kein Geständnis. Sie wurde ein zweites Mal gefoltert und schließlich auch ihr Mann in Haft genommen. Der sagte, dass alles seinen Anfang fand als die Bäckerin bei einem Wahrsager in Dietzenbach gewesen sei - wegen ihres Kindes und der Behexung. Dieser riet ihr Dorothea zu schlagen. Worauf ihr Mann sie so

übel geschlagen, dass sie tot krank gelegen. Die Aussage des Predigers aus Sachsenhausen und von zwei weiteren Predigern führte dazu, dass das Ehepaar unter Leistung der gewöhnlichen Urfehde entlassen wurde.

1574 Erna Simon Krebsen, Hausfrau aus Heidelberg. Die Frau des Schultheis hatte sie gebeten ihr ein Mittel gegen das Fremdgehen ihres Mannes zu geben. Erna Simon war als Zauberin bekannt. In der Vernehmung wurde sie nach ihren Rezepten und Künsten ausgefragt. Der Frau des Schultheis gab sie die Anweisung ein Holz von einem Leichenkarren zu nehmen, zu Pulver zu verbrennen und im Haus des Herrn Heinrich auszustreuen. Das führte die Schultheisin aus - allerdings ohne Erfolg.

Erna wird bei einem zweiten Verhör aufgezogen und befragt, ob sie sehen kann, dass ein Mensch von bösen Leuten verletzt sei? ... Ihre Antwort: Mit Kräutern und der Hilfe Gottes kann man solchen Schaden heilen. Sie berichtet über die Herstellung einer Salbe. Der Rat ist sich nicht klar, was mit ihr zu machen ist **und man beschließt einen Advokaten (Rechtsanwalt) hinzuzuziehen.** Erna Simon wird auf einen Urfrieden entlassen und aus der Stadt ausgewiesen, außerdem soll sie zusagen: die Sach' geheim zu halten und nichts davon zu sagen.

1585 Margarets, Hans Runkels Hausfrau - Anklage durch die Nachbarschaft, nach 8 Tagen Haft entlassen.

1585 Gertraud, Leonhard Beckers Hausfrau, Anklage durch die Nachbarschaft, sie hätte Vieh und Kindern Schaden zugefügt.

Ihr Mann hätte sie als Zauberische bezeichnet. Der Mann hielt sich aber an die Magd und eines Tages befand sich Quecksilber in ihrem Wein.

Der Rat war mit den Ergebnissen nicht zufrieden suchte Zeugen wegen des Leimens und legte die ganz Sache dem Rechtsgelehrten Kellner vor. Das Leimen wurde intensiv verhört: Ob das Geschirr ein Blechschüssel oder ein Kübel gewesen sei; ob sie nicht von einem Hemmelbuben (Hammelbuben) gesprochen hat, was sie in das Loch geschüttet hat, das sie gegraben hatte? Sie wurde aufgezogen, bis sie schwebte. Sie blieb dabei, nur Leim in das Loch geschüttet zu haben und stritt alles andere ab. Dann hängte man ihr **ein Stein an den großen Zeh und zog sie wieder auf.**

Als sie mit dem Hammelbuben (jetzt Metzger) konfrontiert wurde, stellte sich heraus, dass er die Hammel auf ihrem Acker hatte weiden lassen. Sie hatte ihn beschimpft und befohlen einen Sack Kraut und Rüben auf ihren Kopf zu heben. Er hatte sich dabei überhoben und ist alsbald lahm geworden. **Trotz weiterer Torturen (weiteren Stein an einen zweiten Zeh) und großer Schmerzen ließ sich Gertraud nicht erpressen.** Man holte noch einmal den Rat des Advokaten Dr. Keller ein: Da es an Bekenntnis mangle, solle man den **Scharfrichter ersuchen, mehr aus ihr zu bringen.** Das brachte nichts und schließlich forderte man die Pfarrherren auf, nach bestem Vermögen sie zur Wahrheit zu bringen. Das Gutachten war aber so vernünftig, dass Gertraud die Freiheit erhielt und der Stadt verwiesen wurde. (dito S. 40)

1601 Elisabeth, Kaspar Lutters Hausfrau wegen begangenen Frevels und beschuldigter Untaten vorgeladen. Im ersten Verhör beschuldigten sie zwei Bürger des Diebstahls. Das Delikt war aber so klein, dass nichts gegen sie unternommen wurde und da sie diesen auch leugnete. Weit schwerer war ihr Vergehen als Hexe, Wahrsagerin und die Zubereitung von Tränken. Ihr Mann Kaspar bat um Erlassung seiner Frau wegen Geringfügigkeit. Erst das zweite Bittgesuch hatte Erfolg. Elisabeth wurde frei gelassen. Allerdings ging sie weiter der Wahrsagerei nach und wurde 1605 wieder vor Gericht gestellt. Mehrere Leute hatten sie angezeigt.

Im zweiten Verhör sollte sie gestehen, was sie für Hexerei getrieben hatte. Sie wehrte sich entschieden gegen alle Beschuldigungen. Dorfleute seien gekommen um von ihr Tränke abzuholen.

Man drohte ihr mit Stöcken und Beinschrauben „aber sie bekennet nit“.

Am Tag darauf, nach Verlesung der Urgichten, wurden ihr und den beiden Männern, die bei ihr wohnten, die Bürgerschaft aufgekündigt (uffsagen) und sie mussten miteinander die Stadt verlassen.

1609 Gertraud, Hanns Wallers Hausfrau wegen Wahrsagerei und Hexerei. Ihre Spezialität: Segen sprechen. Der Rat entließ sie am folgenden Tage aus der Haft und sie sollte innerhalb von 14 Tagen das Ratsgebiet (die Stadt) räumen.

1627 Die Frau des Soldaten Nuß – soll eine Frau lahm gezaubert haben. Der Rat beschloss sie „länger liegen zu lassen“ und die Medicos (Ärzte) zu ihr zu senden. **Das Gutachten der Medicos: Die Frau kann auch durch Zorn oder andere Zufälle gelähmt worden sein.** Es folgte die Entlassung.

1634 Anton Koch, Schulmeister. Seine Anzeige erfolgte auf Beschluss durch den Predigerkonvent.

Koch gab zu, sein Amt schlecht verwaltet zu habe und war auch sehr unfleißig. Er bat seine Vorgesetzten, die Prediger an der Peterskirche, um Vergebung, und dass er im Amt bleibe, da er Frau und Kinder hätte. **Der Rat griff die Anzeige zwar auf, bestrafte ihn aber nur weil er die Glocken nicht geläutet,** spazieren gegangen und auch sonst sein Amt schlecht verwaltet hatte.

1634 Anna, Adam Feigels Uxor (Ehefrau) aus Egelsbach. Anzeige durch eine Frau aus Sachsenhausen, da sie von ihrem Griff bezaubert worden war

und eine Anschwellung kam. **Als Hexe wurde sie aber vor allem von ihrem Mann angeschwärzt**, nachdem ihr folgendes widerfahren war: Beim Heu machen sei ihr Mann von ihr gegangen, da habe sich ihr ein schwarzer Mann gezeigt und gesagt, sie solle ihr Brod, das sie dabei hatte wegtun. Da sie sich aber weigerte sei der Mann in lauter Feuer verschwunden. Daraufhin war sie zwei Tage im Haupt verwirrt bis zwei weiße Ding wie Knäblein zu ihr gekommen und gesagt, sie solle heimgehen ihr Heu sei gemacht. Sie blieb noch einige Zeit unrichtig im Kopf. Der Rat forderte einen Bericht von Pfarrer Pistorius aus Egelsbach und Langen. Dieser meinte, dass sich die Sache doch ganz anders verhalte als der Ehemann berichtet habe. Nach 8 Tagen fällte der Rat das Urteil: Der Mann sollte mit seinem Weib fortgewiesen werden, weil derselbe auch seine Frau im Walde verlassen und nicht gesucht habe und sie auch nicht im Gefängnis besuchte.

Es folgt eine lange Pause und erst **1670/71** fand ein Prozess statt, der an Aktenumfang (400 Seiten) alles in den Schatten stellte. Besondere Bedeutung erhielt der Prozess, weil Philip Jakob Spener (1635 - 1705 deutscher lutherischer Theologe und Vertreter des Pietismus, von 1666 bis 1686 in Frankfurt) in diesem Jahr Senior im Prediger-Ministerium in Frankfurt, durch ein Gutachten die Verhandlungen entscheidend beeinflusste.



Der Teufel als Liebhaber der Hexe. Detail einer Holzschnitt-Illustration aus der Inkunabel »Traktatus von der bosen Weibern / die man nennet Hexen«. Ulm um 1490

Abbildung 35 - Der Teufel als Liebhaber

Elisabeth Burgkin, Witwe eines Sachsenhäuser Bürgers, zwei Jahre in Haft. Sie hatte zwei Stiefkinder: Elisabeth 13 Jahre und Melchior 8 Jahre. Diese erzählten einem älteren Stiefbruder die Stiefmutter hätte sich vom bösen Feind taufen lassen.

Beschreibung der Teufelstaufe (lt. Kinder, dito S. 48):

Die Stiefmutter habe sie an einen hässlichen Ort im Stadtwald geführt und eine irdene Schüssel mitgetragen. Aus Angst vor Schlägen gingen sie mit. Zum Affentor hinaus und von dort auf Böcken wohl 2 Stunden durch die Luft geflogen. Da stand ein Brunnen und ein Tisch und der böse Feind - ganz

schwarz und Klauen an Händen und Füßen - habe Wasser aus dem Brunnen genommen, die Kinder auf die Erde geworfen, herumgewälgt und bei einem Misthaufen in Teufels Namen getauft. Die Schwiegermutter hat die Köpfe der Kinder zur Tauf in die Schüssel gehalten. Der Teufel hat versucht sie in seinem Bund zu behalten und ihnen ein schwarzes Kreuz auf die Hand gemalt, was wieder verschwand. Dem Mädchen gab er einen Kranz, dem Jungen eine Krone. Sie haben getrunken und getanzt und wurden nicht müde. Es waren viele Leute da. **Das Mädchen hat mit dem bösen Geist in einem schwarzen langen Rock getanzt. Der Junge bekam auch eine Braut.** Der böse Feind drohte den Kindern, ja nichts zu sagen, sonst würde er ihnen den Hals umdrehen. Auch die Stiefmutter verbot es. **Das Mädchen sagte es trotzdem dem Vater. Der sei darüber erschrocken und tags darauf gestorben.** Auch sollte sie das Kinde des älteren Bruders umbringen. Als sie sich weigerte habe der böse Feind sie so auf den Arm geschlagen, dass sie eine Weil keinen Eimer Wasser tragen konnte. Dann wollte er sie Küssen, habe in ihrem Bett und auf ihrem Bauch gelegen und war schwer und eiskalt. Sie wurde traurig habe sich aber dann ihrem Bruder Nikolaus offenbart, der es dem Pfarrherrn Johann Stark anzeigte.

Der Anklage-Vertreter Dr. Trinkshausen war von der Schuld der Elisabeth überzeugt. Diese leugnet alles und weist auf die Unmöglichkeiten hin. Doch Trinkshausen hält die Geschichte der Kinder für wahr. Um sie in die Enge zu treiben werden 13 weitere Anklagepunkte verhandelt:

1. Der Hospitalmeister sah wie sie zu dem dortigen Hund, der Reste fraß, sagte: Friss, dass dir's der Teufel segne. Der Hund sei am nächsten Tag gestorben.
2. Ihr ältester Stiefsohn Nikolaus hat der Angeklagten ein gesundes Kalb abgekauft. Als er eine Zeit gehabt, sei **die Milch blau** und zu nichts nutze geworden. Sie wurde krank und lahm. Die Bürgkin habe aber gesagt. Die Kuh

wird bald Milch geben. So sei es gekommen. Sie hätte nicht nur natürliche Mittel sondern könne auch mit Zauberei umgehen.

3. **Sie hat die Kinder das Vaterunser nicht richtig beten lasen** und mochte es gar

nicht wenn diese oder ihr verstorbener Mann im Haus beteten und geistliche Lieder sangen.

4. **Die Angeklagte soll vielseitige Konversation mit dem Teufel gehabt haben. Nach einer Zeugin, die bei ihr diente, habe die Burgkin in ihrer Kammer gebrummelt und gesprochen als wenn ein Alb auf ihr liege. Trinkshausen vermutete, dass sie wohl mit dem bösen Feind Unzucht geübt.** Es wurden weitere unbedeutende Anklagen erhoben und natürlich, dass sie am Tode ihres Mannes schuld gewesen sei. Trinkshausen fasste zusammen, dass die Gesamtheit der Anklagen doch dazu berechtigte, dass mit der peinlichen Befragung wieder sie fortgeschritten werden soll.

Um die Angeklagte stand es nicht gut, aber es war noch kein Urteil gesprochen. Gegen die Anklage reichte E. Burgkin eine Bittschrift mit Assistenz des Rechtsanwalt Dr. Beckestein ein, die ausgezeichnet alle Anklagen als unglaublich zu machen suchte.

Zuerst betonte die Schrift, dass sie immer gottesfürchtig gewesen sei. Die Aussagen der Kinder widersprächen sich. Der eine sagt, sie seien auf einem Esel geritten, der andere auf einem Bock; der ein nachts, der andere bei Tag. Ihre verheirateten Stiefsöhne waren allezeit aufsässig. Die „Geschichten von Hund und Kuh mit blauer Milch haben **hauptblöde Weibsbilder** unter die Leut gebracht.“ Zum Schluss betonte die Bittschrift, dass alle Zeugenaussagen so beschaffen seien, dass ein Mensch mit gesunder Vernunft sie schwerlich glauben kann.

Abbildung 36 - Dr. Zacharias Stenglin (1604-1674),
Ratsherr und Richter

Nach einigen Wochen trat dann das Kollegium des Predigerministeriums zusammen. Vorsitz hatte **Dr. Philipp Spener**. Dieser verfasste eigenhändig ein Gutachten über den Verlauf der Vernehmung der beiden Kinder. Zuerst blieb der Junge bei seiner Version von der Teufelstaufe bis Spener ihm ernstlich zuredet, dass man solches nicht glaube und er mit der Unwahrheit umging. Darauf gestand er, dass seine

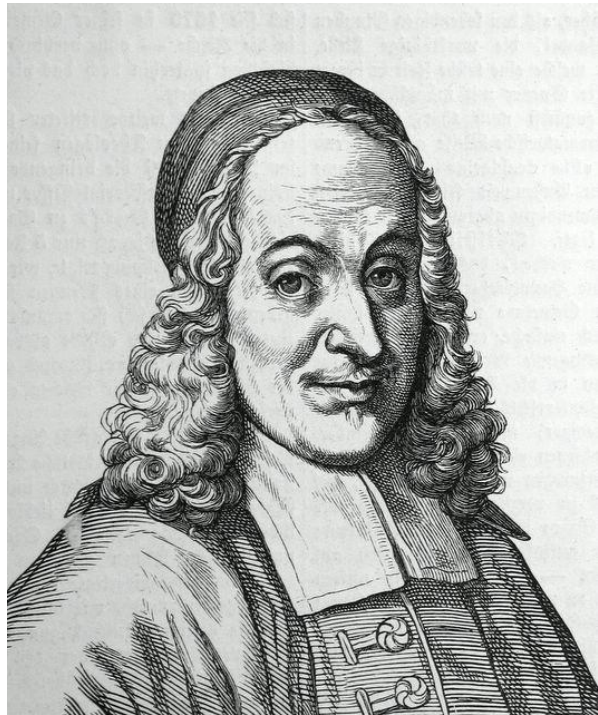


Abbildung 37 - Gutachter Dr. Philipp Jakob Spener (1635 – 1705), Theologe und Pietist, 1666 -1686, Senior am Prediger-Ministerium

Schwester ihm gesagt habe, er solle sagen, dass er getauft sei. Dann wurde die Schwester eindringlich verhört und gestand schließlich, dass sie niemals der Teufel getauft hat. Sie sei nachts ihrem verheirateten Bruder begegnet und weil er fragte, warum sie auf sei, habe sie die Geschichte erdacht. Spener kam zu dem Schluss, dass die Sache nicht weiter zu verfolgen ist und die Kinder wurden ermahnt, bei der Wahrheit zu bleiben und ja nicht auf eine Weise, wie sie es bisher getan, ihnen selbst und anderen mehr Unglück mit den festen Aussagen zu machen. Die Burgkin wurde kurz darauf entlassen mit dem Rat, die Stadt erst mal eine Weile zu meiden, da sie der Hexerei verdächtigt würde, denn das Gerücht bliebe.

Der älteste Stiefsohn griff man auf und befragte ihn, warum er den Kindern so falsche Bezichtigungen an die Hand gegeben, dass leicht unschuldig Blut vergossen werde.

Dr. Rasor rollte hartnäckig noch einmal den Fall auf: Schließlich habe das Mädchen darauf bestanden, dass ein **schwarzer Mann** zu ihr komme und sie belästige. Ferner wäre es nicht möglich, dass das Mädchen nur durch Anstiften des älteren Bruders dies erdacht habe. Ein Kind von 13 Jahren kann nur vom Teufel oder seinen Bundesgenossen unterrichtet sein. Er wäre sogar dafür, die Kinder noch einmal zu verhören und mit der Folter zu drohen.

Am 14. Juli 1671 wurde das Urteil ausgeführt, Elisabeth Burgkin aus der Haft entlassen und die Kinder mit Ruten ausgehauen.

In Frankfurts Bevölkerung war der Glaube an Hexerei und Zauberei Gemeingut aller Schichten und nahm im 17. Jahrhundert sogar noch zu. Vertieft wurde er durch die zahlreichen Geschichten, die schon unter Kindern grassierten und von diesen ausgeschmückt wurden. **Die Prozesse zeigen, dass die Anklagen von den Nachbarn ausgingen und aus geringen Anlässen Zauberes gemacht wurde. Während im beginnenden 18. Jahrhundert Richter, Pfarrer und Ärzte die Hexerei nicht mehr als Realität anerkannten, hielt das Volk weiter an dem Hexenglauben fest.**

Die Stellung des Rates in Frankfurt

Der Rat war die höchste Behörde der Stadt. Er bestand aus ca. 50 Ratsherren, die sich (1. und 2. Bank) aus Vertretern der Patrizierfamilien (Großkaufleute und viele Studierende z.B. Juristen) und Vertreter der Zünfte zusammensetzten. Die Ratsherren der 1. Bank hatten auch die Funktion des Schöffengerichts. Daraus gewählt war der oberste Richter, er hatte auch die letzte Entscheidung in allen Prozessen. Zivilsachen wurden vor dem Schöffengericht, Kriminalfälle - zu denen die Hexenprozesse gehörten - vor dem ganzen Rat verhandelt.

Im 16. Jahrhundert duldete der Rat dieselben Verhörmethode, die in ganz Deutschland üblich waren, ohne jedoch die Carolina anzuwenden. Der Kaiser und seine Gesetze hatten keinen Einfluss, der Rat hatte sein eigenes Strafrecht und Ratsverfassung.

Im 17. Jahrhundert wird die Einstellung zu der Bewertung der Hexerei umsichtiger und realistischer beurteilt.

Dass es in Frankfurt nicht zu Hexenverbrennungen kam, lag wohl daran, dass die Macht über Leben und Tod nicht in einer Hand lag, wie im Umland (Kurmainz, Nassau). In Frankfurt lag sie bei dem gesamten Rat. Während er in anderen Kriminalfällen oft die Todesstrafe verhängte ist seine Vorsicht in den Hexenprozessen direkt auffällig. Man beauftragte andere Universitäten, Ärzte, Juristen und Prädikanten/Geistliche, deren Gutachten den Verlauf beeinflussten.

Im Jahr 1714 fanden die Hexenprozesse in Frankfurt ihr Ende

Angeklagt war Johann Heinrich Bender, Wollpacker und vor allem seine Frau die Wollpackerin. Die Tochter des Goldstückers Ziegelbein hatte lange Zeit ihren Eltern Geld entwendet. Als man sie auf frischer Tat ertappte, bezichtigte sie die Benderin, sie verführt zu haben, Geld zu entwenden, um sie hexen zu lehren. Die Vernehmung des Mädchens ergab, dass sie von einem unbekannten Bub in ein Haus gebracht worden sei, Dort habe die Benderin in einer Ecke gesessen. Aus allerlei Schächtelchen seien Ratten und Mäusen gekommen, ein andermal sei aus einer Schachtel in junger Gesell mit einem roten Kleid und Federbusch gekommen usw. Er habe sie mit der Göllerin in das Haus der Benderin gebracht, dort haben sie sich ausgezogen und getanzt, nachher auf das Bett gelegt und Unzucht getrieben. Das Ehepaar Bender bestreitet alles. Die Sache wird dem Pfarrer Starck zur Begutachtung vorgelegt, der es dem Ministerium vorlegt.

Leider ist das abschließende Urteil nicht vorhanden. Man kann aber vermuten, dass das damals 15-jährige Mädchen die Erzählungen über Hexerei teils erfunden hatte und teils der Strafe wegen des Diebstahls entgehen wollte und deshalb die Benderin beschuldigte.

Gedenktafeln am Hexenturm in Hofheim



Abbildung 38 - Hexenturm in Hofheim und Gedenktafeln am Hexenturm, angebracht 2001 und 2010 - Fotos: Heiko Schmitt

Opfer der Hexenprozesse in Hofheim und Höchst

In der Zeit von 1588 bis 1602 waren im den Ämtern Höchst und Hofheim 23 Frauen der Hexerei angeklagt und davon sind 15 hingerichtet worden. Von vier weiteren Frauen ist das Schicksal unbekannt.

Nur in drei Fällen konnte kein Geständnis erreicht werden. Die Urteile lauteten daher:

1 x Verweisung aus dem Erzstift Mainz, 2 x Hausarrest. Eine entzog sich der Verhaftung durch Flucht.

Namen der Hingerichteten, ihr Beruf, Ort der Verhandlung und der Hinrichtung sowie genaue Daten sind nicht immer oder zum Teil unvollständig überliefert.

1588 Margreth, Werners nachgelaßene witib und hebamme zu Cruftell

- Gerichtsort: vermutlich Höchst. Verweisung aus dem Erzstift Mainz.
- 1595 **Die Schmidtin aus Hofheim**, 1595, Sie ist auch im zweiten Verhör geständig und denunziert vier andere Frauen.
- 1595 **Elß, Henrich Fursten Frau**, 1596
weitere Opfer sind (Herkunft und Hinrichtungsdatum unbekannt):
Stoltzen Dietzen Catharein, 1596-97
Clees Hardtmus Wittib Margaretha, 1596-97
Bechtholts Hardtman Else, 1597-98
Wolnsteter Elß, 1596-97
Merg Schweickhardts Hansen Frau, wohl 1596
- 1597 **Thöngessen Crein, Köchin von Heidersheim (Hattersheim)**, wohl 1597, Gerichtsort: vermutlich Hofheim, da das Protokoll von dem Hofheimer Gerichtsschreiber Georg Wolff verfaßt wurde. Sie denunziert unter der Folter die Müllerin von Hattersheim, **Lorenz Glitzen Frau aus Hofheim** und **Han Else**.
- 1597 **Crein, Hans Roden Frau aus Heidersheim (Hattersheim)**
Sie wird 1597 peinlich verhört, Ausgang unbekannt
- 1597 **Clasen Merg, Claß metzgers hinterlaßenne wittwin, Clasin Mergenin (70 Jahre), Hebamme aus Höchst**, wohl 1597
Gerichtsort: Höchst. Sie gesteht weiteren Schadenszauber und im Verlauf der Tortur denunziert sie mehrere Frauen: **die alte Förgin**, **Leinhenzens Els**, **die alte Schultheißen von Höchst** und ihre Schwägerin **Linden Mergenin**.
- 1597 **Marien Lindin, auch Linden Mergenin aus Hofheim**
Gerichtsort: Hofheim
Obwohl der Ausgang des Prozesses unbekannt ist, vermutlich hingerichtet.
- 1597 **Clara, die Schultheißen zu Höchst**
Gerichtsort: Hofheim
Leiter: Francisci von und zu Cronberg Amtmann zu Höchst und Hofheim
Der Ausgang ist ungewiß, doch soll sie ebenfalls 1597 hingerichtet worden sein.
- 1600 **Bippen Merg aus Kriftel**, 1601
Gerichts- und Hinrichtungsort Hofheim, Bippen Merg denunziert unter der Folter:
Greta, die Frau des Theis Baumen aus Kriftel
Eva, Michel Benders Frau aus Kriftel
Elß, Johann Höngels Frau, alias die Möllerin aus Hattersheim
Anna, Frau des Schöffen Lorenz Glitzen aus Hofheim.
- 1601 **Greta, Theis Baumen Frau aus Kriftel**
Sie wird mit Bippen Merg konfrontiert, der Ausgang ist unbekannt.
- 1601 **Eva, Michel Benders Frau aus Kriftel**, □ 1601

Gerichtsort: Hofheim, Hinrichtungsort: Hofheim

Leiter des Verhörs: der Hofheimer Keller.

1601 **EiB, Johann Höngels Frau,**

alias die Möllerin aus Hattersheim, auch Elisabeth, die Heidersheimer Möllerin

Gerichtsort: Hofheim

Der Hofheimer Keller Georg Bardt leitet das Verhör,
Gerichtschreiber ist Georg Wolff,

Die Möllerin wird gegen starke Urfehde (lebenslanger Hausarrest)
und einer Bürgschaft von 2000 Talern entlassen.

1601 **Anna, Lorenz Glitzen Frau aus Hofheim** und Schwiegermutter des
Pfarrers aus Weilbach (60 Jahre)

Sie wird auf Urfehde (Hausarrest) entlassen.

1601 **Die Heller Crein, 1601-02**

1601 **Die Jeckel EiB, flüchtig**

1602 **EiB, Hans Ha(h)ns Frau aus Hattersheim, die Han EiB,** wohl 1602
hingerichtet. Gerichtsort: Hofheim.

Mit der Verurteilung der Han EiB schloss diese Prozessperiode. 1630
richteten Einwohner von Hofheim und Kriftel Gesuche zur Ausrottung des
Zaubereilasters an den Erzbischof von Mainz, Casimir Wambolt von Umstadt.
Doch dieser war vor den Heranrückenden schwedischen Truppen nach Köln
geflohen.

Prozessverlauf Hofheim/Kurmainz und **Freie Reichsstadt Frankfurt**

1. Verleumdung durch Nachbarn, nahe Verwandte
2. Denunziation aus dem Volk
3. Das Gerücht, die Fama
4. Kurmainz: geheime Erkundigungen der Mainzer Weltlichen Räte - **Frankfurt**: Vorladung und Verhandlung vor dem gesamten Rat (ca. 50 Personen)
5. Das gütliche Verhör
6. Das peinliche Verhör (die Tortur = Folter),
Frankfurt: Hinzuziehung von Gutachtern: Advokaten, Theologen, Mediziner, Universitäten
7. Kurmainz: Halsgerichtstag, Urteil, Scheiterhaufen - **Frankfurt**: Haftentlassung, Verweisung aus der Stadt oder der Hausarrest

Abbildung 39 – Vergleich Hofheim - Frankfurt

Quellen:

Aschaffenburgener Archivreste Abt. 360, 1597 - 1630 Hauptstaatsarchiv Würzburg. Kopien davon im Stadtarchiv Hofheim mit Umschrift Roswitha Schlecker und Brigitte Friedrich, Sign. 05.02

Schlecker, Roswitha: Hexenprozesse im Oberamt Höchst und Hofheim, in: Zwischen Main und Taunus, MTK-Jahrbuch 2001, S. 59 - 66, Hrsg. Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises 2000. Erster Vortrag zu den Hofheimer Hexenprozessen 2001.

Quellen für Frankfurt

Hexenwahn und Hexenprozesse in Frankfurt am Main von Walter Eschenröder, Inaugural-Dissertation 1932

Institut für Stadtgeschichte Frankfurt,

„Criminalia“ Akten über Untersuchung und Bestrafung der peinlichen Verbrechen von 1500 bis 1866

Verfasserin: Roswitha Schlecker, Febr. 2026